Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 32 (1932)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

über

die obligatorische Krankenversicherung.

19. Januar 1932.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, im folgenden kurz «Bundesgesetz» genannt, und in Ausführung von Art. 12 des bernischen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919, im folgenden kurz «Gesetz» genannt,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Umfang und Abgrenzung des Obligatoriums.

§ 1. Wird von einer Einwohnergemeinde, im nachfolgenden stets als «Gemeinde» bezeichnet, das Obligatorium der Krankenversicherung eingeführt, so hat sie im Rahmen von Art. 3 des Gesetzes gleichzeitig den Personenkreis zu bezeichnen, welcher unter die Versicherungspflicht fällt. Der Versicherungszwang darf jedoch nicht vorgesehen werden für

a) Einzelpersonen und Familien, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen in städtischen und industriellen Verhältnissen mehr als Fr. 5000, in ländlichen Verhältnissen mehr als Fr. 3000 beträgt;

b) Personen, die sich noch nicht 3 Monate in der betreffenden Gemeinde aufhalten;

c) Angehörige fremder Staaten, die weniger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen.

19. Januar 1932.

§ 2. Die Gemeinde setzt im Rahmen von Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes die Grenze des Einkommens aus Erwerb und Vermögen fest, bis zu welcher die Unterstellung unter die Versicherungspflicht stattfinden soll. Als Einkommen gilt das Reineinkommen aus Erwerb, vermehrt um den Reinertrag aus Vermögen. Für landwirtschaftliches und ähnliches Vermögen werden als Ertrag im Zweifelsfalle 5 % des Schätzungswertes angerechnet. Die gewöhnliche Hausfahrhabe und die landwirtschaftliche Fahrhabe werden nicht zum Vermögen gezählt. Die Einschätzung des in Betracht fallenden Einkommens erfolgt durch die Gemeinde unter tunlichster Anlehnung an die Steuertaxation.

Den Eingeschätzten steht der Rekurs an den Regierungsstatthalter zu. Im übrigen kommt für Streitigkeiten über die Versicherungspflicht Art. 3, Abs. 4, des Gesetzes zur Anwendung.

§ 3. Das Einkommen einer Familie, das für die Unterstellung unter das Obligatorium massgebend ist, setzt sich aus dem Einkommen der Ehegatten zusammen. Erreicht dasselbe die festgesetzte Grenze nicht, so werden alle Familienglieder versicherungspflichtig, sofern sie nicht eigenes Einkommen aus Erwerb oder Vermögen haben, das sie der Versicherungspflicht enthebt.

Ein Pflegekind ist auch dann versicherungspflichtig, wenn die Pflegeeltern nicht unter das Obligatorium fallen, sofern sein eigenes Einkommen oder das seiner natürlichen Eltern die festgesetzte Befreiungsgrenze nicht erreicht.

§ 4. Wer obligatorisch versichert ist, bleibt es für so lange, als die festgesetzte Einkommensgrenze nicht während zwei Kalenderjahren überschritten wird. Die Entlassung aus der Versicherungspflicht kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Im Zweifelsfalle ist die Gemeinde befugt, einen Ausweis über die Höhe des Einkommens zu verlangen.

§ 5. Von den Gemeinden können insbesondere von der Versicherungspflicht ausgenommen werden:

a) Personen, welche im Zeitpunkt, wo die Voraussetzungen für ihre Unterstellung unter die Versicherungspflicht erstmals oder neuerdings erfüllt sind, die von der Gemeinde festzusetzende Altersgrenzen noch nicht erreicht oder bereits überschritten haben;

b) Personen, die in dem unter lit. *a* umschriebenen Zeitpunkt krank sind. Ihre Versicherungspflicht beginnt mit der Wiederherstellung der Gesundheit;
c) die Insassen von Armen-, Straf- und Arbeitsanstalten;
d) die Insassen von Erziehungsanstalten;
e) die Zöglinge von Privatinstituten.

Sollten die unter *c*—*e* genannten Personen in die Versicherungspflicht aufgenommen oder von ihr befreit werden, so haben sich die Gemeinden mit den betreffenden Anstalten zuerst zu verständigen.

§ 6. Die Versicherungspflicht erlischt:
a) durch Wegfall der Voraussetzungen, die das Obligatorium begründet haben (§ 4);
b) infolge Wegzuges aus der betreffenden Gemeinde;
c) durch Ausschluss aus der Vertrags- oder öffentlichen Kasse.

§ 7. Durch Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge erlischt die Versicherungspflicht in keinem Falle. (Art. 7 des Gesetzes.)

II. Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 8. Die Versicherungspflicht kann erfüllt werden:
a) durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse, mit welcher die Gemeinde oder der Versicherungsverband von Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen hat (Vertragskasse);
b) durch die Mitgliedschaft in einer von der Gemeinde oder dem Versicherungsverband von Gemeinden allfällig errichteten öffentlichen Krankenkasse;
c) durch die Mitgliedschaft bei irgendeiner anerkannten Krankenkasse, welche den versicherungspflichtigen Personen wenigstens die Leistungen gemäss Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes gewährt. (Art. 6 des Gesetzes.) Solche Kassen sind dagegen nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen gehalten, versicherungspflichtige Personen aufzunehmen.

III. Umfang und Inhalt der Versicherung.

§ 9. Der Umfang der Versicherung in *Vertrags- oder öffentlichen Krankenkassen* wird unter Beachtung der Vorschrift in Art. 5 des

19. Januar 1932.

Gesetzes von den Gemeinden festgesetzt. Die Gemeinden bestimmen, ob die Vertrags- bzw. öffentlichen Kassen den obligatorisch Versicherten die Kassenleistungen während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen (Bundesgesetz Art. 13, Abs. 3) oder während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren haben. Sie können auch verfügen, dass die Kassen nur $^3/_4$ der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien tragen, dafür aber während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Letztere Bestimmung kann auch durch eine Verfügung ersetzt werden, wonach ein Teil der Lasten, im Maximum 25 % der Krankenpflegekosten, durch das Mitglied selbst nach Massgabe des Ticket- oder eines andern Systems zu tragen ist.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, die obligatorisch zu versichernden Pflichtleistungen in Vertrags- oder öffentlichen Kassen auf die Krankenpflegeversicherung oder auf ein Krankengeld zu beschränken, oder gleichzeitig Krankenpflege- und Krankengeldleistungen vorzuschreiben.

§ 11. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in Vertrags- und öffentlichen Kassen soll bei Krankheit und Unfall während der Dauer der Genussberechtigung ganz oder im Rahmen von § 9 teilweise zu ihren Lasten übernehmen:

a) Ärztliche Behandlung und die vom Arzte verordneten Arzneien gemäss den Anforderungen des Bundesgesetzes, d. h. namentlich die ärztliche Behandlung mit Einschluss der Operationen, Röntgenaufnahmen zur Diagnose und die in der eidgenössischen Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung enthaltenen Arzneien;

b) Beiträge an die Kosten der Verpflegung (Unterkunft und Beköstigung) in Spitälern, Heilanstalten oder besondern Abteilungen von Spitälern von täglich Fr. 3 für Erwachsene und Fr. 2 für Kinder.

Die Beiträge an die Verpflegungskosten erniedrigen sich um die Auslagen der Kasse für ärztliche Behandlung und Heilmittel während des Spital- oder Anstaltsaufenthaltes.

Dagegen braucht die Vertrags- oder öffentliche Kasse nicht zu bezahlen:

aa) die Kosten der Behandlung durch Nichtvertragsärzte, sofern die Vertrags- oder öffentliche Kasse im Vertragsverhältnis mit der Ärzteschaft gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes steht. Kann ein Versicherungspflichtiger jedoch keinen Vertragsarzt beiziehen, so hat ihm die Kasse die Kosten bis zum Betrag, den ein Vertragsarzt berechnen könnte, zu vergüten;

bb) die Kosten der Behandlung durch einen zweiten Arzt, der ohne Einverständnis des ersten Arztes und der Kasse für den gleichen Krankheitsfall aufgesucht wird;

cc) die Kosten für Inanspruchnahme von Zahnärzten und andern Heilpersonen als von diplomierten Ärzten;

dd) Reiseentschädigungen, Krankentransporte, Krankenutensilien; künstliche Glieder, Binden, Brillen und dergleichen sowie überhaupt alles, was nicht gemäss den obigen Festsetzungen übernommen wird.

§ 12. Die Gemeinden sind nicht befugt, versicherungspflichtigen Personen, welche ihre Versicherungspflicht in einer in § 8, lit. *c*, erwähnten Kasse zu erfüllen wünschen, Umfang und Inhalt der Versicherung besonders vorzuschreiben.

Anderseits finden jedoch auf diese Personen die Bestimmungen der Art. 7 und 10 des Gesetzes sowie der §§ 17, 18, 19 und 20 dieser Verordnung keine Anwendung.

IV. Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung.

§ 13. Führt eine Gemeinde oder ein Versicherungsverband von Gemeinden die obligatorische Krankenversicherung ein, so müssen gleichzeitig diejenigen Gemeindebehörden und Gemeindestellen bezeichnet werden, denen die einzelnen Obliegenheiten zukommen, die durch diese Verordnung der Gemeinde überwiesen sind.

§ 14. Die Gemeinde bzw. der Versicherungsverband hat ebenfalls gleichzeitig zu beschliessen, ob zum Zwecke der Durchführung der obligatorischen Versicherung mit bestehenden anerkannten Kranken-

19. Januar 1932.

kassen Verträge vereinbart werden sollen oder ob eine öffentliche Kasse zu errichten sei.

§ 15. Die Gemeinde, welche das Obligatorium der Krankenversicherung einführt, hat ein besonderes Krankenkassenreglement aufzustellen. Darin sind die durch das Gesetz und diese Verordnung nur grundsätzlich geregelten Fragen unter Anpassung an die besondern Verhältnisse der Gemeinde eingehend zu ordnen. In diesem Reglement sind insbesondere die Versicherungsträger im Sinne von Art. 4 des Gesetzes (Vertrags- oder öffentliche Krankenkasse) zu bezeichnen, sowie die von Vertrags- oder öffentlichen Krankenkassen den obligatorisch Versicherten zu gewährenden Leistungen. In das Reglement ist jedoch auch die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes aufzunehmen, wonach der Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft bei irgendeiner anerkannten Krankenkasse, welche den Versicherungspflichtigen wenigstens die in Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen gewährt, Genüge geleistet wird. Schliesslich ist im Reglement auch die Kontrollstelle über die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung zu bezeichnen, sowie die Verteilung der Gemeindezuschüsse an Dürftige (§ 19), die Bussenbefugnis der Gemeinde bei Widerhandlungen gegen das Obligatorium, bei missbräuchlicher Ausnützung der Krankenversicherung oder bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Gemeindezuschusses zu regeln.

Die Krankenkassenreglemente der Gemeinden sind nach Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung I vom 7. Juli 1913 dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung einzureichen.

§ 16. In Verträgen, welche mit anerkannten Krankenkassen zwecks Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung abgeschlossen werden, ist dafür zu sorgen, dass dieselbe nach Massgabe der Gesetze und dieser Verordnung gewährt wird.

Die Vertragskassen dürfen nicht schlechter gestellt werden als die öffentlichen Kassen.

§ 17. Eine versicherungspflichtige Person darf aus Vertrags- oder öffentlichen Kassen nur dann ausgeschlossen werden,

a) wenn sie oder ihr gesetzlicher Vertreter die Kasse ausbeutet oder auszubeuten sucht; 19. Januar 1932.

b) wenn sie die Kasse durch liederlichen oder ausschweifenden Lebenswandel übermässig belastet.

Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist kein Ausschliessungsgrund (Art. 7, Abs. 1, des Gesetzes).

V. Öffentliche Beiträge.

§ 18. Unerhältliche Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter sind der Vertrags- oder öffentlichen Krankenkasse von der Gemeinde zu vergüten (Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes).

§ 19. Die Gemeinden können einen Teil der von dürftigen Versicherungspflichtigen an die Vertrags- oder öffentliche Kasse zu entrichtenden Beiträge zu ihren Lasten übernehmen.

Die Dürftigen können in Berücksichtigung ihrer Erwerbs- und Familienverhältnisse in Klassen eingereiht werden. Ihre Zuteilung zu den einzelnen Klassen ist im Krankenkassen-Reglement zu ordnen. Sie erfolgt jeweilen auf die Dauer eines Jahres.

Die Prämien der dauernd Unterstützten fallen zu Lasten der Armenpflege.

§ 20. An die den Gemeinden aus den Bestimmungen der §§ 18 und 19 erwachsenden Auslagen, soweit sie für dürftige Versicherungspflichtige gewährt worden sind, leistet der Kanton Zuschüsse nach Massgabe von Art. 10 des Gesetzes.

An die uneinbringlichen Beiträge dürftiger versicherungspflichtiger Personen gewährt der Bund Beiträge nach Massgabe von Art. 38 des Bundesgesetzes.

§ 21. Der günstige Abschluss der Rechnungen der Vertrags- oder öffentlichen Krankenkassen berechtigt die Gemeinde nicht, ihre Beiträge an die Prämien der Dürftigen zu kürzen.

VI. Bestimmungen über öffentliche Krankenkassen.

§ 22. Eine von der Gemeinde oder von einem Versicherungsverband errichtete öffentliche Krankenkasse bildet eine Gemeindeinstitution und geniesst die Rechtstellung einer solchen.

19. Januar 1932.

§ 23. Die Gemeinde, welche eine öffentliche Krankenkasse errichtet, wählt für deren Beaufsichtigung eine drei- bis siebengliedrige Krankenkommission, in die auch Frauen gewählt werden können. Den obligatorisch Versicherten ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die einzelnen Aufgaben und die Geschäftsführung werden durch das Krankenkassenreglement geordnet.

§ 24. Wird eine öffentliche Krankenkasse durch einen Versicherungsverband errichtet, so sind die Mitglieder der Krankenkassenkommission in der Regel nach der Zahl der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Eine angemessene Vermehrung der Mitgliederzahl ist zulässig. Im übrigen findet § 23 sinngemässe Anwendung.

§ 25. Die Mitgliederbeiträge einer öffentlichen Krankenkasse sind so zu bemessen, dass aus den Einnahmen an Prämien und Bundesbeiträgen die Ausgaben zu Versicherungszwecken und die Verwaltungskosten bestritten werden können. Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Bei der Errichtung einer öffentlichen Krankenkasse ist versicherungstechnischen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch die Mitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 26. Die Geldmittel einer öffentlichen Krankenkasse sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten. Hinsichtlich der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sind massgebend die bundesrätlichen Verordnungen I und II über die Krankenversicherung vom 7. Juli und 30. Dezember 1913, sowie die besondern Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 27. Die für längere Zeit verfügbaren Gelder einer öffentlichen Krankenkasse sind unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde zinstragend anzulegen. Hinsichtlich der Sicherheit solcher Anlagen gelten die gleichen Vorschriften wie für Mündelgelder.

§ 28. Weist der Jahresabschluss einer öffentlichen Krankenkasse einen Rechnungsüberschuss aus, so ist er zur Hälfte einem

Sicherheitsfonds zu überweisen, zur andern Hälfte auf das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Bei der Ermittlung des Überschusses zählen die vorgetragenen Saldi nicht mit. Der Sicherheitsfonds ist soweit zu äufnen, bis er einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Versicherungsleistungen gleichkommt.

Schliesst die Jahresrechnung dagegen mit einem Fehlbetrag, so sind zu dessen Deckung zunächst die vorgetragenen Überschüsse der Vorjahre heranzuziehen. Reichen diese nicht aus, so ist die Hälfte des Restes aus dem Sicherheitsfonds zu decken; für die andere Hälfte hat die Gemeinde aufzukommen. Eine Rückerstattung solcher Zuschüsse an die Gemeinde findet nur statt, wenn und soweit der Sicherheitsfonds die oben angegebene Grenze überschritten hat.

Muss der Fehlbetrag einer öffentlichen Krankenkasse durch einen Versicherungsverband gedeckt werden, so wird er auf die beteiligten Gemeinden nach der Kopfzahl ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

Ergeben drei aufeinander folgende Jahresrechnungen einer öffentlichen Krankenkasse Betriebsdefizite, so sind die Prämien entsprechend zu erhöhen. Umgekehrt darf die Prämie herabgesetzt werden, sofern der Sicherheitsfonds die oben angegebene Höhe erreicht hat, wenn sich während drei aufeinander folgenden Jahren Betriebsüberschüsse einstellen. Vor der Neufestsetzung der Prämien sind die Versicherten oder ihre Vertreter hierüber anzuhören, ohne dass aber deren Wünsche für die Kassenorgane bindend sind.

Bei der periodischen Anpassung der Prämien sowie bei der Beurteilung sämtlicher Fragen des Finanzhaushaltes ist den Grundsätzen der Versicherungstechnik gebührend Rechnung zu tragen.

§ 29. Für jede öffentliche Krankenkasse sind besondere Statuten aufzustellen. In diesen Statuten ist die nähere Durchführung der Krankenversicherung, wie der Bezug der Mitgliederbeiträge, das Meldeverfahren im Krankheitsfall, die Versicherungsleistungen und deren Auszahlung, das Kontrollwesen, die Wahl von Arzt und Apotheker, die Verrechnung von Staats- und Gemeindebeiträgen auf den Prämien Dürftiger (§§ 18 bis 20) usw. zu regeln.

Den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern kann durch das Krankenkassenreglement bei der Aufstellung oder Revision der Statuten ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

19. Januar 1932.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 30. Alle Verordnungen, Reglemente, Verträge und Beschlüsse, welche die Gemeinden für die Ein- und Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung erlassen, sowie die Statuten der öffentlichen Krankenkassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie sind vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde der Direktion des Innern zur Ansicht und Prüfung zu unterbreiten.

§ 31. Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1932 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 28. Oktober 1924.

Bern, den 19. Januar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:
Meyer.

26. Januar 1932.

Verordnung

betreffend

die Stiftung Louis Bourquin in Lamlingen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Testament des Louis Bourquin vom 11. Mai 1915 und auf Art. 85 ZGB,

verordnet:

§ 1. Die Stiftung Louis Bourquin bezweckt die Errichtung eines wohltätigen oder gemeinnützigen Werkes.

§ 2. Aus den Erträgnissen der Stiftung können bis auf weiteres Beiträge ausgerichtet werden an die Kosten der Verpflegung, Erziehung und Heilung gefährdeter Kinder, die gestützt auf das Gesetz über die Jugendrechtspflege der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwälte unterstehen.

Hilfsbedürftige Kinder aus dem Jura sind in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 3. Über die Ausrichtung der Beiträge entscheidet die Justizdirektion auf Antrag des Jugendamtes.

§ 4. Die Stiftung wird von der Justizdirektion verwaltet.

§ 5. Das Stiftungsvermögen ist angelegt in Liegenschaften in den Gemeinden Lamlingen, Nods und Ligerz. Ein Verkauf der Liegenschaften bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 6. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind, soweit sie nicht für den Unterhalt der Liegenschaften oder für Beiträge gemäss § 2 benötigt werden, bei der Hypothekarkasse gemäss den Vorschriften über die Anlage der Spezialfonds anzulegen.

Bern, den 26. Januar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

5. Februar 1932.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeinderäte und der Zivilstandsbeamten des Kantons Bern betreffend Legitimation vorehelicher Kinder.

Unsere Armendirektion hat bei der Besorgung der auswärtigen Armenpflege des Staates festgestellt, dass bei Eheschliessungen ab und zu Legitimationen von vorehelichen Kindern der Ehefrau im Sinne von Art. 258 ff. ZGB erfolgen, welche den dringenden Verdacht erwecken müssen, dass diese Ehelicherklärungen wahrheitswidrig sind, d. h. dass in Wirklichkeit der Ehemann nicht der Erzeuger der betreffenden Kinder ist. Der Gesetzgeber sah denn auch die Möglichkeit der Anfechtung solcher wahrheitswidriger Legitimationen vor und bestimmte deshalb in Art. 262 ZGB, dass eine Ehelicherklärung insbesondere auch von der zuständigen Behörde des Heimatkantons angefochten werden kann.

Nach Art. 263, Abs. 2, leg. cit. sind die Ehelicherklärungen vom Zivilstandsbeamten, dem sie abgegeben werden, sowohl dem Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes als auch des Heimatortes von Vater und Mutter mitzuteilen. Der Zivilstandsbeamte der Heimatgemeinde hat seinerseits dem Führer des Burgerrodels bzw. des Familienregisters davon Kenntnis zu geben.

Mit dieser letztern Mitteilung an ein Gemeindeorgan — der Zivilstandsbeamte kann als solches nur insofern gelten, als er gleichzeitig Führer des Burgerrodels bzw. des Familienregisters ist — fängt dann auch die in Art. 262 leg. cit. festgesetzte dreimonatige Frist für die gerichtliche Anfechtung der Legitimation an zu laufen. Diese Frist nimmt ihren Anfang an dem Tage, da die Legitimation in der soeben angegebenen Weise dem Führer des Burgerrodels bzw. des Familienregisters zur Kenntnis gebracht wurde. Eine Erstreckung dieser dreimonatigen Klagefrist aus irgendwelchen Gründen kennt das Gesetz nicht; die Legitimation bleibt vielmehr definitiv, wenn sie nicht innerhalb der mehrerwähnten Frist gerichtlich angefochten und in der Folge auch gerichtlich aufgehoben wird.

5. Februar 1932.

Um nun nach Möglichkeit derartige wahrheitswidrige Ehelicherklärungen nichtig erklären lassen zu können, weisen wir die Führer der Burgerrödel bzw. der Familienregister hiermit an, unserer Armendirektion künftig solche Legitimationen zur Kenntnis zu bringen, sobald sie ihnen von dem Zivilstandsbeamten mitgeteilt sein werden. Immerhin haben diese Mitteilungen nur zu erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) die Ehelicherklärung durch ausserhalb des Kantons Bern niedergelassene Gemeindebürger erfolgt;

b) das betreffende Kind nicht bereits vorher ein bernisches Bürgerrecht besass;

c) der Gemeindebehörde nicht Tatsachen bekannt sind, welche mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass die Legitimation begründet ist, bzw. dass sie nicht mit Erfolg wird angefochten werden können.

(Im umgekehrten Falle, d. h. wenn der Gemeindebehörde Tatsachen bekannt sind, welche die Ehelicherklärung als wahrheitswidrig erscheinen lassen, wären diese Tatsachen in der Mitteilung an die Armendirektion zu erwähnen.)

Mit der Prüfung des Sachverhaltes etc. würden sich dann die Organe unserer Armendirektion befassen.

Ist der Führer der Bürger- und Burgerregister gleichzeitig Zivilstandsbeamter, so hat er die hievor geforderte Anzeige an die Armendirektion sogleich nach Empfang der Legitimationsmitteilung zu machen.

Wir rufen bei dieser Gelegenheit im weitern unser Kreisschreiben vom 1. Februar 1924 in Erinnerung, worin wir die Gemeindebehörden angewiesen haben, uns auch diejenigen Fälle immer sofort zu melden, in denen auf Zusprechung eines ausserehelichen Kindes an den Vater unter Standesfolge geklagt und der Heimatgemeinde gemäss Art. 312, Abs. 2, ZGB davon Mitteilung gemacht wird.

Bern, den 5. Februar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

28. Februar
1932.

Gesetz

über die

Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Bestellung der Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamten und der Betreibungsbeamten wird das Verfahren der stillen Wahl eingeführt; desgleichen für die Zivilstandsbeamten.

Die Voraussetzungen, unter denen dieses Verfahren Platz greift, werden durch nachstehende Vorschriften geregelt.

Art. 2. Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat angesetzt. Er ist in der Regel zwei Monate vor dem Wahltage bekanntzumachen.

Die Anmeldung von Bewerbern, auch solcher, die bereits bisher Inhaber der zu besetzenden Stellen waren, hat durch Gruppen von mindestens 10 im Wahlkreis stimmberechtigten Bürgern bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage bei der Staatskanzlei zu erfolgen.

Die Staatskanzlei prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Diese Verfügungen können innert drei Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist einzureichen.

Für die Zivilstandsbeamtenwahlen wird die stille Wahl durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 3. Wird bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur je ein wahlfähiger Bürger angemeldet, so erklärt der Regierungsrat diesen Bewerber als gewählt.

Wird für eine Beamtung mehr als ein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheitswahlverfahren statt. Wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt. 28. Februar 1932.

Art. 4. Für die Bestellung nachfolgend genannter Behörden wird ebenfalls die stille Wahl eingeführt: für die Amtsrichter und Amtsgerichtsersatzmänner, für die kantonalen Geschwornen, für die Mitglieder der Schulsynode.

Art. 5. Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die Anmeldung von Bewerbern für die in Art. 4 genannten Stellen, ausgenommen die kantonalen Geschwornen, hat durch Gruppen von mindestens 10 im Wahlkreis stimmberechtigten Bürgern spätestens bis am 30. Tage vor dem Wahltage bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Der Wahltag ist in der Regel zwei Monate vor der Wahl bekanntzumachen. Art. 2, Abs. 3, findet sinngemässe Anwendung.

Für die kantonalen Geschwornenwahlen ist die Anmeldung, unter Beachtung der gleichen Vorschriften, an den Regierungsstatthalter zu richten.

Art. 6. Werden für die einzelne Behörde so viele wahlfähige Bewerber angemeldet, als Sitze zu besetzen sind, so wird die Anmeldungsliste dem Regierungsrat übermittelt, der die Bewerber als gewählt erklärt.

Werden mehr wahlfähige Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheitswahlverfahren statt.

Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden diese als gewählt erklärt; für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheitsverfahren statt.

Ist nach Abs. 2 und 3 dieses Artikels vorzugehen, so hat die Staatskanzlei dem Regierungsrat die entsprechenden Anträge zu stellen.

Für die Wahlen der kantonalen Geschwornen werden die in diesem Artikel genannten Befugnisse des Regierungsrates dem Regierungsstatthalter übertragen.

Art. 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1921 betreffend die Volksabstimmungen und Wahlen, des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen

28. Februar 1932.

und der zugehörigen Verordnungen finden auf die durch das vorliegende Gesetz geregelten Wahlen sinngemässe Anwendung.

Art. 8. Für die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung, mit dem Unterschied, dass die Befugnisse des Regierungsrates beziehungsweise Regierungsstatthalters den Gemeinderäten übertragen werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Dekretes über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 vorbehalten.

Art. 9. Alle den vorstehenden Artikeln widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 14. September 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1932,

beurkundet:

Das Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen ist mit 24,273 gegen 20,289, also mit einem Mehr von 3984 Stimmen angenommen worden.

28. Februar 1932.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Das Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen wurde vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1932 in Kraft gesetzt.

Bern, den 17. Juni 1932.

Staatskanzlei.

28. Februar
1932.

Gesetz

über

die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Art. 27, Abs. 1, des Gemeindegesetzes erhält folgenden Wortlaut:

«Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für *Vormundschaftswesen*, für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.»

Art. 2. Diese Bestimmung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 14. September 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

28. Februar 1932.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1932,

beurkundet:

Das Gesetz über die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen ist mit 22,974 gegen 22,289 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

4. März
1932

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglements für die Stiftung de Harries.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

Das Reglement für die Stiftung de Harries vom 3. November 1931 wird wie folgt abgeändert:

§ 11. Das Stiftungsvermögen ist gemäss den Bestimmungen der Schenkung und der letztwilligen Verfügung der Frau Anna de Harries geb. Spiglasoff durch die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich zu verwalten.

Die Zinsen des Vermögens sind der Hypothekarkasse in Bern zu überweisen und von ihr gemäss den Bestimmungen des Regulativs vom 3. Dezember 1875 über die Rechnungsführung der Spezialfonds zu verwalten.

Bern, den 4. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Kantonale Vollziehungsverordnung

29. März 1932.

zu den

eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung

1. des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 sowie der dazugehörenden eidgenössischen Verordnungen vom 4. Januar 1929 und 20. Juni 1930;
2. des kantonalen Gesetzes betreffend den gleichen Gegenstand vom 23. Februar 1908 und
3. des kantonalen Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931,

auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

I. Aufsichtsbehörde.

§ 1. Die Sanitätsdirektion überwacht den Vollzug der gesetzlichen Erlasse betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, soweit er dem Kanton Bern obliegt.

Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» ausgeführt. Letztere sorgt für die einheitliche Organisation und den Ausbau der Tuberkulose-Kurversorgung und des Tuberkulose-Fürsorgewesens nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit ihr und dem Vorstand der kantonalen Ärztegesellschaft von der Sanitätsdirektion aufgestellt werden. Sie begutachtet die ihr von der Sanitätsdirektion überwiesenen Geschäfte.

Soweit der Verkehr der Krankenkassen mit den Bundesbehörden nicht direkt erfolgt, wird er durch die Direktion des Innern vermittelt (eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 31. März 1931 über die Ausrichtung von Beiträgen an Krankenkassen und Krankenkassenverbände).

29. März 1932.

II. Meldepflicht und Meldedienst.

§ 2. Alle meldepflichtigen Tuberkulosefälle sind der Sanitätsdirektion zu melden.

Meldepflicht und Inhalt der Meldung sind in den Artikeln 9 bis 19 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 umschrieben.

Heilanstalten senden die Aufnahme- und Entlassungsmeldungen von Tuberkulösen, die in andern Kantonen wohnen, an die Meldestelle des Wohnsitzkantons.

§ 3. Für die Meldungen sind die von der Sanitätsdirektion unentgeltlich zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Vorschriftsgemässe Meldungen werden gemäss § 25 dieser Verordnung vergütet.

Die Meldungen geniessen Portofreiheit, sofern sie der Sanitätsdirektion in den von ihr kostenlos zur Verfügung gestellten amtlichen Briefumschlägen zugesandt werden.

§ 4. Der Kantonsarzt prüft die bei der Sanitätsdirektion eingehenden Meldungen und lässt sie, wenn nötig, ergänzen.

Er hat ferner zu untersuchen, welche Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose getroffen werden müssen. Er beantragt der Sanitätsdirektion, soweit dies in die Kompetenz des Kantons fällt, die notwendig erscheinenden Massnahmen und überwacht deren Durchführung, namentlich mit Hilfe der Organe der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose». Für bevormundete oder unterstützungsbedürftige Personen veranlasst er die Anordnung dieser Massnahmen durch die zuständige Vormundschafts- oder Armenbehörde.

§ 5. Der Kantonsarzt leitet die Meldungen mit den nötigen Berichten oder Weisungen an das eidgenössische Gesundheitsamt, an die «Bernische Liga gegen die Tuberkulose», an den Gemeinderat oder die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde oder Amtsstelle, die zuständige Fürsorgestelle und die ausserkantonalen Meldestellen. Bei Wehrpflichtigen leitet er sie an die Abteilung für Sanität des eidgenössischen Militärdepartementes.

Die Sanitätsdirektion führt das in Art. 22, Absatz 1, der eidgenössischen Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 20. Juni 1930 vorgeschriebene Register.

§ 6. Wer die Meldung entgegennimmt oder mit der Ausführung der erforderlichen Massnahmen betraut ist, oder wer auf andere Weise in seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit von einer Meldung Kenntnis erhält, untersteht der Schweigepflicht.

III. Bakteriologische Untersuchungen.

§ 7. Das bakteriologische Institut der Universität Bern steht den Ärzten und den anerkannten Fürsorgestellen für alle bakteriologischen Untersuchungen bei Tuberkulose zur Verfügung. Die Untersuchungen für Fürsorgepatienten sind ausschliesslich von diesem Institut auszuführen; die daherigen Kosten trägt der Staat.

Über die Kosten dieser Untersuchungen wird von der Sanitätsdirektion ein Tarif aufgestellt.

IV. Desinfektionsdienst.

§ 8. Den Desinfektionsdienst besorgen die Gemeinden oder die dafür gebildeten Gemeindeverbände.

Die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte tragen die Gemeinden. Sie erhalten gemäss Art. 14, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 sowie Art. 7, lit. *c*, der eidgenössischen Verordnung dazu vom 4. Januar 1929 vom Bund und gemäss § 30 dieser Verordnung vom Kanton Beiträge, dürfen jedoch die Kosten nicht als Armenausgaben behandeln und nicht in die Spend- und Armenrechnung aufnehmen. Bemittelten stellen die Gemeinden gemäss einem Tarif der Sanitätsdirektion Rechnung.

§ 9. Wenn ein Kranker mit offener Tuberkulose die Wohnung wechselt, in ein Spital eintritt oder stirbt, so ist das bisher von ihm innegehabte Krankenzimmer oder, falls nötig, die Wohnung möglichst bald nach Weisung des behandelnden Arztes oder des Kantonsarztes oder einer Tuberkulose-Fürsorgestelle zu desinfizieren, ebenso das Mobiliar, die Kleider, das Bettzeug und die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Kranken.

In gleicher Weise sind vor ihrer Wiederbenützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen und dergleichen, in denen Personen mit offener Tuberkulose untergebracht waren, zu desinfizieren.

29. März 1932.

Die Wiederbenützung von Räumen und Gegenständen, deren Desinfektion angeordnet wurde, ist erst nach Bewilligung der Ortsgesundheitskommission zulässig.

§ 10. In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften, Fabriken und Werkstätten, Kasernen, Enthaltungs-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten etc.) sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen etc.), sind Spuckverbote anzubringen. Wenn in den genannten Lokalen Spucknäpfe aufgestellt werden, sollen sie Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten; sie sind regelmässig zu reinigen.

V. Wohnungs- und Gewerbehygiene.

§ 11. Die Gemeinden stellen in ihren Bau- oder Polizeireglementen Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume auf.

§ 12. Die Gemeindebehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise tuberkulös Erkrankter, auf die Beschaffenheit ihrer Wohnungen und die Verhältnisse in ihren Familien zu richten. Zu diesem Zwecke hat die Ortsgesundheitskommission Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen von Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, auf so lange gänzlich zu untersagen, bis diese Übelstände behoben worden sind.

Tuberkuloseförderndnd sind namentlich feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen.

§ 13. Für die Ausübung einer Tätigkeit, mit der die Gefahr der Erkrankung an Tuberkulose oder der Weiterverbreitung der letzteren verbunden ist, wird auf die besondere eidgenössische Verordnung verwiesen (Art. 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und Art. 8 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930).

VI. Massnahmen in Schulen und Anstalten.

29. März 1932.

§ 14. Die Schul- und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass Kinder, Schüler, Zöglinge und Jugendliche in öffentlichen oder privaten Schulen, Bildungs-, Erziehungs-, Pflege- und Bewahrungsanstalten, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten sowie deren Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und Art. 27 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Anstalten, die Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter aufnehmen.

§ 15. Die ärztliche Untersuchung der Kinder, Schüler, Zöglinge und Jugendlichen hat beim Schul- oder Anstaltseintritt zu erfolgen und ist periodisch zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Eintritts- und der späteren Untersuchungen, Beobachtungen und Anordnungen über tuberkulöse, tuberkulosegefährdete oder tuberkuloseverdächtige Kinder sind durch den Schul- oder Anstaltsarzt auf besondere Personalblätter einzutragen.

Der beauftragte Schul- oder Anstaltsarzt hat diese Blätter nach Weisungen der Sanitätsdirektion aufzubewahren. Beim Übertritt des Schülers, Zöglings oder Jugendlichen in eine andere Schule oder Anstalt hat deren Schul- oder Anstaltsarzt diese Blätter einzuverlangen.

§ 16. Bei tuberkuloseverdächtigen Kindern, Schülern, Zöglingen und Jugendlichen veranlasst der Schul- oder Anstaltsarzt eine besondere Überwachung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern, Vormünder oder Anstaltsvorsteher und, wenn nötig, der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle.

Ansteckungsgefährliche sind sofort aus der Schule zu entfernen. Der Schul- oder Anstaltsarzt trifft, in Verbindung mit dem Hausarzt, den Eltern oder Vormündern und den Fürsorgestellen, die nötigen Massnahmen und meldet den Fall der Sanitätsdirektion.

§ 17. Die in ein Lehrerseminar eintretenden Schüler und Schülerinnen sind zu untersuchen und bei Anzeichen einer aktiven tuberkulösen Erkrankung zurückzuweisen.

29. März 1932.

§ 18. Die Lehr-, Pflege- und Dienstpersonen im Sinne der Art. 28 und 30 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930, welche in eine der im vorstehenden § 14 bezeichneten Schulen oder Anstalten neu eintreten, sind vor ihrer Anstellung einer ärztlichen Untersuchung durch den Schularzt, den Vertrauensarzt einer Pensionskasse oder einen behördlich bezeichneten Arzt zu unterziehen.

Personen mit Anzeichen einer aktiven tuberkulösen Erkrankung dürfen nicht angestellt werden. In Fällen von ausgeheilter Tuberkulose ist eine Anstellung zulässig.

§ 19. Lehr-, Pflege- und Dienstpersonen im Sinne der Art. 28 und 30 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sind gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und Art. 37 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 durch die Schul- oder Aufsichtsbehörde sofort in ihrem Dienst einzustellen.

Der Regierungsrat kann den wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose entlassenen Lehr-, Pflege- und Dienstpersonen, sofern sie ohne eigenes Verschulden in Not geraten, eine Unterstützung zusprechen, die mit Einschluss einer allfälligen Rente, des Einkommens aus Vermögen und Erwerb sowie des Bundesbeitrages höchstens 70 % des zuletzt bezogenen Gehaltes betragen darf (§ 31 dieser Verordnung).

Im übrigen finden die Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 sinngemässe Anwendung.

VII. Überwachung der Pflegekinder.

§ 20. Kinder dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Behörde oder Amtsstelle gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 untergebracht werden.

Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die in Art. 40 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Sie ist namentlich zu verweigern oder zurückzuziehen, wenn in der Pflegefamilie ein Familienglied oder eine die gleiche Wohnung benützende Person an Tuberkulose erkrankt ist.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes, der Wohnungs- und Unterkunftsverhältnisse der Pflegekinder, Pflegepersonen und

Pflegefamilien ist Aufgabe des Gemeinderates oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Behörde oder Amtsstelle. Diese Personen sind einer regelmässigen ärztlichen Überwachung zu unterstellen.

Diese Vorschriften finden sinngemässe Anwendung bei Pflegekindern, die der Aufsicht der Armenbehörde unterstehen (Art. 26 des Einführungsgesetzes zum ZGB). Art. 5, Ziff. 4, des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 bleibt vorbehalten.

VIII. Massnahmen zugunsten gefährdeter Kinder.

§ 21. Ist ein Kind nach ärztlicher Feststellung durch seine Umgebung der unmittelbaren Ansteckungsgefahr ausgesetzt und kann diese nicht in anderer Weise vermieden werden, so hat die Vormundschaftsbehörde, wenn die Versorger die nötigen Massnahmen nicht treffen, das Kind in Anwendung von Art. 284 ZGB und Art. 24 bis 26 des Einführungsgesetzes zum ZGB aus seiner Umgebung wegzunehmen.

In dringlichen Fällen kann die Entfernung des Kindes unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und in Erwartung ihres endgültigen Entscheides auf ärztlichen Antrag durch den Regierungsstatthalter vorsorglich angeordnet werden.

IX. Aufklärung und Belehrung über Tuberkulose.

§ 22. Die allgemeine Aufklärung und Belehrung über das Wesen, die Verbreitung und die Verhütung der Tuberkulose wird der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» übertragen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufklärungsvorträge, Tuberkulose-Wanderausstellungen und dergleichen, sofern deren Veranstaltung von der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» empfohlen wird.

Die Schulbehörden sorgen in Verbindung mit der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» dafür, dass den Schülern der höhern Klassen periodisch Aufklärung über die Entstehung und Verhütung dieser Krankheit zuteil wird.

X. Geheimmittel.

§ 23. Die Sanitätsdirektion überwacht auch den Vollzug von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und von Art. 44 der

29. März 1932.

Verordnung vom 20. Juni 1930 hinsichtlich der Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose.

XI. Gesuche um Bundesbeiträge.

§ 24. Gesuche um Bundesbeiträge an die Erstellung und Erweiterung von Anstalten, sowie Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen an die Betriebskosten von Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen, oder an die Ausgaben der Gemeinden sind der kantonalen Sanitätsdirektion mit den nötigen Beilagen zuhanden des eidgenössischen Gesundheitsamtes einzureichen (Art. 11 und 20 der eidgenössischen Verordnung vom 4. Januar 1929 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose und Art. 46 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose).

XII. Kantonsbeiträge.

§ 25. Der Kanton vergütet den Ärzten für jede vorschriftsgemäss abgefasste Meldung eines anzeigepflichtigen Tuberkulosefalles Fr. 2.

§ 26. Der Kanton kann einmalige Beiträge von höchstens 25% gewähren an die vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Kosten der Erstellung, der Erwerbung, der Erweiterung und der innern Ausstattung mit Einschluss der Mobiliargegenstände von Heil- und Versorgungsanstalten für Tuberkulöse, sowie von vorbeugenden Anstalten und Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Personen. Die Pläne und die detaillierten Kostenvoranschläge über die Bau-, Ausstattungs- und Mobiliarkosten sind vorher dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

An die Erweiterung der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi und des Kindersanatoriums «Maison Blanche» in Leubringen sowie an die Erstellung des Volkssanatoriums für chirurgisch Tuberkulöse können höhere Beiträge bewilligt werden.

Alle Beiträge werden erst vollständig ausbezahlt, nachdem die kantonale Baudirektion die Bauabrechnungen genehmigt hat.

Wenn die Geldmittel es gestatten, so können auf Rechnung des bewilligten Beitrages schon vor Genehmigung der Bauabrechnung Teilbeträge ausbezahlt werden. An die Ausgaben, welche den vom Regierungsrat genehmigten Kostenvoranschlag übersteigen, werden keine Beiträge ausgerichtet. Bleiben die wirklichen Ausgaben unter diesem Kostenvoranschlag, so wird der in Prozent bewilligte Beitrag auf der wirklichen, nicht auf der devisierten Kostensumme berechnet.

Der kantonalen Baudirektion sind zuhanden des anzulegenden kantonalen Archives für Spitalbauten ein Doppel der Ausführungspläne und Kostenvoranschläge gleichzeitig mit der Bauabrechung einzureichen.

§ 27. Wird eine vom Kanton subventionierte Anstalt oder Einrichtung ihrer Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes Jahr, um das sie weniger als 20 Jahre benutzt wurde, 5 % des ausgerichteten Kantonsbeitrages zurückzuerstatten.

§ 28. Der Kanton kann an die Betriebskosten der Heil- und Versorgungsanstalten für Tuberkulöse sowie der vorbeugenden Anstalten und Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung tuberkulosegefährdeter Personen jährliche Beiträge leisten. Diese betragen, berechnet auf den vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten reinen Kosten des Pflegetages:

1. für Heil- und Versorgungsanstalten je nach ihren ökonomischen und lokalen Verhältnissen 10 bis 30 %, wobei aber die Fr. 6. 50 im Tag übersteigenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein niedriges Einheitskostgeld für den Tuberkulosepflegetag in sämtlichen gemäss § 1 dieser Verordnung zur Kur- und Pflegeversorgung herangezogenen Anstalten eingehalten werden kann;
2. für vorbeugende Anstalten und Einrichtungen je nach ihren ökonomischen und lokalen Verhältnissen 8 bis 12 %, wobei aber die Fr. 5. 50 im Tag übersteigenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind.

An die Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, das bernische Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen, das noch zu errichtende Volkssanatorium für chirurgisch Tuberkulöse und

29. März 1932.

das Loryspital II können höhere, den besonderen Erfordernissen angepasste Beiträge bewilligt werden.

An Heil- und Versorgungsanstalten, die neben andern Kranken auch Tuberkulöse verpflegen, aber keine Bundesbeiträge erhalten, kann der Kanton ausnahmsweise und auf Empfehlung der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose» einmalige Beiträge im Sinne von § 26 dieser Verordnung und jährliche Beiträge gewähren. Letztere betragen je nach den Verhältnissen 10 bis 12 % der nach dem eidgenössischen Formular für die Betriebskosten derartiger Anstalten zu ermittelnden reinen Kosten des Pflegetages (Art. 18 der eidgenössischen Verordnung vom 4. Januar 1929).

§ 29. An Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose kann der Kanton jährliche Beiträge gewähren. Diese betragen:

1. für Fürsorgestellen 33 % der vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten reinen Ausgaben ihrer Fürsorgetätigkeit plus 10 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirkes;
2. für die übrigen Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose 30 bis 50 % ihrer vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten reinen Ausgaben.

Zur Gründung der noch zu errichtenden Fürsorgestellen kann der Kanton einmalige Beiträge von 20 Rappen auf den Kopf der erfassten Wohnbevölkerung ausrichten.

§ 30. Der Kanton kann Beiträge von 30 bis 50 % der vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Auslagen von Gemeinden oder privaten Vereinigungen gewähren für:

1. die Wohnungsdesinfektion bei Tuberkulose für Unbemittelte;
2. die Inspektion ungesunder, die Tuberkulose fördernder Wohnungen;
3. die ärztlichen Untersuchungen in Schulen und Anstalten;
4. die ärztliche Überwachung der Pflegekinder;
5. allfällige andere getroffene Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, wie z. B. die Aufklärung und Belehrung über Wesen, Gefahren und Verhütung der Tuberkulose, sowie die wissenschaftliche Forschung über die Tuberkulose und die Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Diese Ausgaben sind laut Formular getrennt anzugeben. Lassen sich die ärztlichen Kosten der Überwachung von Schulen und Anstalten von den übrigen Auslagen der mit dieser Überwachung beauftragten Amtsstelle nicht trennen, so kann ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin an die Gesamtausgaben dieser Amtsstelle ein Beitrag von 8 bis 10 % gewährt werden, sofern der Bund ebenfalls einen solchen Beitrag leistet.

§ 31. Gesuche um eine Unterstützung der wegen einer ansteckungsgefährlichen Tuberkulose aus den in dieser Verordnung erwähnten Lehr-, Bildungs- oder Erziehungsanstalten entlassenen Lehr-, Pflege- und Dienstpersonen sind der Direktion einzureichen, deren Oberaufsicht die betreffende Anstalt unterstellt ist. Diese Direktion hat die Gesuche mit ihrem Bericht an die Sanitätsdirektion weiterzuleiten. Dieser Bericht soll die notwendigen Angaben enthalten zur Prüfung der Fragen:

1. ob der Gesuchsteller ohne eigene Schuld in Not geraten ist;
2. ob er vor seiner Anstellung durch den behördlich bezeichneten Vertrauensarzt untersucht wurde;
3. ob damals keine Anzeichen einer aktiven tuberkulösen Erkrankung gefunden worden sind.

§ 32. Sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden, Heilstätten, Sanatorien, Preventorien, Erholungsheimen, Spitälern sowie privaten Vereinigungen und Fürsorgeorganisationen, die jeweilen im letzten Jahr Beiträge erhalten haben oder die sich neu als beitragsberechtigt anmelden, wird ein Formular für die Zusammenstellung ihrer letztjährigen Ausgaben oder Betriebskosten gleichzeitig mit dem Formular für den Bundesbeitrag zugestellt. Diese Formulare sind vorschriftsgemäss ausgefüllt der Sanitätsdirektion innerhalb der von ihr bezeichneten Frist einzureichen.

Beiträge im Sinne von Abschnitt XII werden nur an Anstalten gemeinnützigen Charakters ausgerichtet.

XIII. Tuberkulosefonds.

§ 33. Alle aus dieser Verordnung dem Staate entstehenden Auslagen fallen zu Lasten des durch das Gesetz über die Geldbeschaf-

29. März 1932.

fung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 gebildeten Fonds. Die ordentliche Verwaltung darf mit diesen Ausgaben nicht belastet werden.

Die Hypothekarkasse des Kantons Bern als Verwalterin dieses Fonds wird beauftragt, die zur Speisung des letzteren auf Grund dieses Gesetzes vom Staat sowie den Einwohner- und gemischten Gemeinden jedes Jahr zu leistenden Beiträge zu beziehen und nötigenfalls rechtlich geltend zu machen.

Die Hypothekarkasse verzinst diesen Fonds zu den für die Spezialfonds geltenden Zinsbedingungen.

§ 34. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden haben den gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 1931 zu leistenden Gesamtbeitrag jedes Jahr, erstmals für das Jahr 1932, als Ausgabe in ihrem Voranschlag aufzunehmen, und zwar je fünf Jahre nacheinander unverändert. Die Berechnungen der Beiträge der Gemeinden für eine neue Periode von fünf Jahren sind jeweilen vom kantonalen statistischen Bureau rechtzeitig vorzunehmen, damit die Sanitätsdirektion die neu festgesetzten Beiträge spätestens im Monat November vor Ablauf jeder fünfjährigen Periode den Gemeinden zwecks Aufnahme in ihren Voranschlägen und der Hypothekarkasse mitteilen kann.

§ 35. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden haben ihre Beiträge zur Speisung des Tuberkulosefonds spätestens bis Ende jedes Kalenderjahres bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu bezahlen.

§ 36. Sämtliche Beiträge werden vermittelst Zahlungsanweisungen der Sanitätsdirektion durch die Staatskasse ausbezahlt.

XIV. Berichte und Verzeichnisse.

§ 37. Die Gemeindebehörden und die subventionierten Institutionen, die sich mit der Bekämpfung der Tuberkulose befassen, sind verpflichtet, der Sanitätsdirektion jährlich über ihre Beobachtungen und die von ihnen getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

§ 38. Die Tuberkuloseorganisationen haben über alle ihnen angezeigten Kranken und die von ihnen angeordneten Massnahmen ein genaues Verzeichnis zu führen.

XV. Beschwerdeverfahren.

§ 39. Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innerhalb 14 Tagen Beschwerde geführt werden. Diese Beschwerden werden nach den Vorschriften von Art. 63 bis 66 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 behandelt.

Nach Erschöpfung der kantonalen Rekursinstanzen ist die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 49 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 zulässig.

XVI. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 40. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 bestraft.

§ 41. Für diese Verordnung wird gemäss Art. 19 des vorerwähnten Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und Art. 48 der dazugehörenden Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 die Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten.

Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen sowie in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird laut Art. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vollständig aufgehoben.

Bern, den 29. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vom Bundesrat am 16. April 1932 genehmigt.

29. März
1932.

Verordnung

über

die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Bestreben, die Arbeitslosigkeit zu mildern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen der ihm hiefür eröffneten Kredite Tiefbauarbeiten, die als kantonale oder kommunale Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher, krisenbedingter Arbeitslosigkeit ausgeführt werden, nach Massgabe folgender Bestimmungen:

a. Die Notstandsarbeiten müssen volkswirtschaftlichen Wert besitzen;

b. sie müssen geeignet sein, möglichst viele Arbeitslose produktiv zu beschäftigen und den Gefahren der Untätigkeit zu entziehen;

c. sie müssen während der Dauer der Wirtschaftskrise zur Ausführung kommen;

d. sie dürfen die Versorgung der Landwirtschaft und des Baugewerbes mit Arbeitskräften nicht gefährden;

e. mindestens 80 % des Arbeiterbestandes der Notstandsarbeit müssen ausserberuflich beschäftigte Arbeitslose sein;

f. von den ausserberuflich beschäftigten Notstandsarbeitern müssen sich mindestens $^3/_5$ bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben.

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind Notstandsarbeiten kantonaler oder kommunaler Betriebe, die sich selbst erhalten.

Für die Bauausführung sind in der Regel Materialien, Apparate, Maschinen, Werkzeuge usw. (Halb- und Fertigfabrikate) schweizerischen Ursprunges zu verwenden, sofern die Schweiz nicht auf deren Einfuhr angewiesen ist.

In den Werk- und Lieferungsverträgen ist für die Unternehmer und deren Lieferanten die Bestimmung aufzunehmen, dass alle Materialien durch Bahntransport heranzuführen sind. Die Verwendung des Lastautos ist nur auf der Strecke Eisenbahnstation-Arbeitsstelle zu gestatten.

Ausnahmsweise können auch Notstandsarbeiten gemeinnütziger Körperschaften, die öffentliche Interessen verfolgen, durch ausserordentliche Beiträge gefördert werden.

§ 2. Der ausserordentliche Kantonsbeitrag wird berechnet nach der Summe der Arbeitslöhne, die bei der Notstandsarbeit an ausserberuflich beschäftigte, durch den öffentlichen Arbeitsnachweis zugewiesene Arbeitslose bezahlt werden.

Er soll in der Regel je nach der Zweckmässigkeit der Notstandsarbeit 30 % dieser Lohnsumme nicht übersteigen.

Wenn die Gemeinde, in der die Notstandsarbeit ausgeführt wird, unter besonders grosser Arbeitslosigkeit leidet, oder wenn mit der Notstandsarbeit sehr erhebliche, nicht subventionsberechtigte Aufwendungen verbunden sind, wie Materialkosten und Löhne für gelernte Arbeiter, so kann der ausserordentliche Kantonsbeitrag bis auf höchstens 60 % der in Betracht fallenden Lohnsumme erhöht werden.

Für Notstandsarbeiten, die durch ordentliche Bundes- oder Kantonsbeiträge gefördert werden, wird der ausserordentliche Kantonsbeitrag in der Regel bis auf höchstens 20% der beitragsberechtigten Lohnsumme festgesetzt.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge von Bund und Kanton dürfen zusammen 70 % der Bausumme, inbegriffen Landerwerb, nicht übersteigen.

§ 3. Der ausserordentliche Kantonsbeitrag nach § 2 dieser Verordnung hilft die Minderarbeitsleistung der an der Notstandsarbeit ausserberuflich beschäftigten Arbeitslosen ausgleichen. Deshalb sind nicht Notstandslöhne, sondern ortsübliche Löhne auszurichten. Als orts-

29. März 1932.

übliche Löhne gelten die Löhne, die an beruflich beschäftigte Arbeitslose ausgerichtet werden müssten, wenn die Notstandsarbeit als freie Arbeit ausgeführt würde.

Wird im Akkord gearbeitet, so ist den Notstandsarbeitern das Mittel des ortsüblichen Stundenlohnes zu gewährleisten.

Die übrigen ortsüblichen Arbeitsbedingungen sollen bei den Notstandsarbeiten ebenfalls Anwendung finden.

§ 4. Über die Beitragsberechtigung einer Notstandsarbeit, die Bemessung des ausserordentlichen Kantonsbeitrages und die daran zu knüpfenden weitern Bedingungen entscheidet, auf Antrag der Direktion des Innern, der Regierungsrat.

§ 5. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, besondere Weisungen über die Durchführung dieser Verordnung, im besondern über die Auswirkung der ausserordentlichen Bundesbeiträge, über die Vermittlung von Arbeitslosen zu den Notstandsarbeiten, über die Führung der Lohnlisten und über das Abrechnungswesen, zu erlassen.

Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeit oder — gestützt auf die beitragsberechtigten Lohnlisten — in halbjährlichen Ratenzahlungen.

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1932 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen.

Bern, den 29. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung

8. April 1932.

über

die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Überleitung in andere Erwerbsgebiete.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Bestreben, die Arbeitslosigkeit zu mildern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat ermächtigt die Direktion des Innern im Rahmen der ihm hiefür eröffneten Kredite Beiträge zu gewähren an:

1. Weiterbildungskurse für Arbeitslose in ihrem bisherigen Berufe und
2. Umschulungskurse für Arbeitslose.

§ 2. Weiterbildungs- und Umschulungskurse sollen:

a) den Arbeitslosen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die in ihrem weitern Fortkommen die Gefahr künftiger Arbeitslosigkeit vermindern;

b) möglichst viele Arbeitslose der Untätigkeit entziehen und

c) für nachwuchsarme Berufe auf dem Wege der An- oder Umlernung Arbeitskräfte beschaffen.

§ 3. Der Kantonsbeitrag wird berechnet nach den Ausgaben für die Besoldung der Lehrkräfte und für die Lehrmittel, wie Werkzeuge, Geräte, Materialien. Er darf die Hälfte dieser Aufwendungen nicht überschreiten.

Für Gemeinden, die sich infolge der Wirtschaftskrise in einer schlimmen finanziellen Lage befinden, kann der Kantonsbeitrag um einen Fünftel erhöht werden.

8. April 1932.

§ 4. Der Kantonsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Kursteilnehmer beim öffentlichen Arbeitsnachweis als Stellesuchende angemeldet sind.

§ 5. Das kantonale Arbeitsamt begutachtet die Bedürfnisfrage. Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Kurse, hauswirtschaftliche Kurse im Sinne dieser Verordnung inbegriffen, werden dem kantonalen Lehrlingsamt übertragen.

§ 6. Gesuche um Beiträge von Bund und Kanton an die Kurskosten sind unter Beilage eines Kursprogrammes und eines Kostenvoranschlages in je 3 Exemplaren dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen.

Aus Gesuch und Unterlagen sollen ersichtlich sein:

a) Veranstalter und verantwortlicher Leiter des Kurses;
b) Art der beabsichtigten Aus- und Weiterbildung;
c) voraussichtliche Dauer des Kurses und mutmassliche Anzahl der Teilnehmer;
d) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Das kantonale Arbeitsamt stellt hiefür Formulare zur Verfügung.

§ 7. Erwachsen einem Arbeitslosen durch den Besuch eines auswärtigen Kurses erhebliche Auslagen, so kann die Direktion des Innern daran einen Beitrag bis zu 20 % gewähren, unter der Bedingung, dass auch die Wohnsitzgemeinde des Kursteilnehmers einen mindestens ebenso hohen Beitrag leistet.

Die Gesuche um Gewährung eines solchen Beitrages, sowie die Abrechnungen, sind gleichzeitig mit den Beitragsgesuchen bzw. den Abrechnungen über die Kurskosten einzureichen. (§§ 6 und 9 dieser Verordnung.)

§ 8. Der Kursteilnehmer hat während der Dauer des Kurses Anspruch auf die ihm statutengemäss zukommenden Taggelder seiner Arbeitslosenkasse oder auf die allfällige Krisenunterstützung.

Die tägliche Kontrolle wird an die Kursleitung übertragen.

§ 9. Über die Beitragsberechtigung eines Kurses, die Bemessung des Kantonsbeitrages und die daran zu knüpfenden weitern Bedingungen entscheidet die Direktion des Innern.

Sie wird über die Durchführung der Verordnung, insbesondere über die Arbeitsteilung zwischen dem kantonalen Arbeitsamt und dem Lehrlingsamt, sowie über das Abrechnungswesen, die notwendigen Weisungen erlassen. 8. April 1932.

§ 10. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1932 in Kraft.

Bern, den 8. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

19. April 1932.

Verordnung

über die

Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Wirtschaftskrise in der bernischen Uhrenindustrie,

gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden werden ermächtigt, an Arbeitslose der Uhrenindustrie Krisenunterstützungen nach Massgabe der nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen auszurichten.

§ 2. Die Krisenunterstützung darf nur an Arbeitslose der Uhrenindustrie, die sich in einer bedrängten Lage befinden, ausgerichtet werden, die

a) arbeitsfähig sind;

b) ihren Wohnsitz seit wenigstens einem Jahr im Kanton Bern haben und wenigstens 18 Jahre alt sind;

c) ohne eigenes Verschulden ganz oder teilweise verdienstlos wurden;

d) eine regelmässige Erwerbstätigkeit in der Uhrenindustrie ausgeübt haben;

e) sich gebührend um Arbeit bemühen und sich dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Übernahme jeder angemessenen Arbeitsgelegenheit zur Verfügung stellen;

f) sich während der Dauer des Bezuges der Krisenunterstützung der vorgeschriebenen Kontrolle unterziehen;

g) den Weisungen des Kantons oder der Wohnsitzgemeinde zum Besuche von Weiterbildungs- und Umschulungskursen, die geeignet sind, die Gefahren künftiger Arbeitslosigkeit zu mildern, nachkommen;

h) sich bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben;

i) die statutarischen Leistungen der Arbeitslosenkasse voll erschöpft haben.

§ 3. Ausnahmsweise darf die Krisenunterstützung auch an Arbeitslose der Uhrenindustrie ausgerichtet werden, die

a) die Karenzfrist nach Art. 2, III, lit. *b*, des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung noch nicht erfüllt haben;

b) aus formellen Gründen keiner Arbeitslosenkasse haben beitreten können.

§ 4. Die Krisenunterstützung darf auch arbeitslosen Kleinmeistern und Heimarbeitern ausgerichtet werden, die im Betrieb beruflich mitarbeiten, sofern der Verdienstausfall auf krisenbedingten Arbeitsmangel zurückzuführen ist und die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, abgesehen von § 2 lit. *h* und *i*. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit wird die Krisenunterstützung für Kleinmeister und Heimarbeiter nach § 9 dieser Verordnung bemessen.

Bei teilweiser Arbeitslosigkeit oder wenn die §§ 11 und 12 dieser Verordnung Anwendung finden, wird das normale Einkommen, das für die Berechnung der Krisenunterstützung in Betracht kommt, mit höchstens dem doppelten Unterstützungsansatz von § 9, in Rechnung gestellt.

§ 5. Für Ausländer, deren Heimatstaat in der Arbeitslosenfürsorge die Schweizerbürger ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen, oder in deren Heimatstaat eine gleichwertige Arbeitslosenfürsorge nicht besteht, kann der Regierungsrat die Krisenunterstützung einstellen.

§ 6. Eine bedrängte Lage ist anzunehmen:

a) bei Arbeitslosen, die nicht in Hausgemeinschaft mit Familienangehörigen leben und die anderwärts keine Unterstützungs-

19. April 1932.

pflicht erfüllen, wenn ihr allfällig noch vorhandenes Einkommen kleiner ist als der nach § 9 ff. für sie in Betracht fallende Unterstützungsansatz;

b) bei Arbeitslosen, die mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft leben, wenn das allfällig noch vorhandene Einkommen aller zusammenlebenden Familienangehörigen kleiner ist als die bei vollständiger Arbeitslosigkeit aller Familienglieder diesen nach § 9 ff. insgesamt zustehenden Tagesentschädigungen.

Wenn ganz besondere Gründe vorliegen, wie beispielsweise längere Krankheit eines Familienangehörigen, kann mit Zustimmung der Direktion des Innern ausnahmsweise auch dann eine bedrängte Lage angenommen werden, wenn das Einkommen die in § 6 gezogenen Grenzen bis zu 20 % übersteigt.

§ 7. Keine bedrängte Lage ist anzunehmen:

a) für einen Arbeitslosen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht bei einem Vermögen von mindestens Fr. 2000;

b) für einen Arbeitslosen mit gesetzlicher Unterstützungspflicht bei einem Vermögen von mindestens Fr. 5000.

Das Vermögen berechnet sich nach dem versteuerbaren Vermögen und Einkommen II. Klasse.

Das Vermögen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ist dazuzurechnen.

§ 8. Von der Bezugsberechtigung ist ausgeschlossen:

a) wer eine angemessene Arbeit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet;

b) wer die Kontrollvorschriften schuldhafterweise nicht erfüllt;

c) wer Kurse zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten, zu deren Besuch er Weisung erhalten hat, schuldhafterweise nicht oder nicht regelmässig besucht;

d) wer durch unvollständige oder unrichtige Angaben die Ausrichtung einer ihm nicht zustehenden Krisenunterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht, wobei die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten bleibt.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten, so darf für die Dauer des Konfliktes und die folgenden dreissig

Tage kein Taggeld ausgerichtet werden. In Fällen, wo die Arbeitslosigkeit durch den Arbeitskonflikt bloss mittelbar verursacht worden ist, kann die Krisenunterstützung mit Zustimmung der Direktion des Innern ausnahmsweise ausgerichtet werden, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Ausschluss von der Bezugsberechtigung kann überdies ausgesprochen werden in Fällen von Alkoholismus und liederlichem Lebenswandel. Ausserdem kann in solchen Fällen die Ausrichtung der Unterstützung, statt an den Berechtigten selbst, an ein Familienglied erfolgen.

Als angemessen gilt auch ausserberufliche Arbeit, sofern der Arbeitslose dazu fähig ist und durch diese Arbeit weder in der spätern Ausübung seines Berufes auf längere Dauer beeinträchtigt, noch gesundheitlich oder sittlich gefährdet wird.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch ausserhalb seines Wohnsitzes Arbeit anzunehmen. Ausnahmsweise, wenn die Rücksicht auf Angehörige dies rechtfertigt, kann die mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis betraute Stelle von der Zuweisung auswärtiger Arbeit absehen.

§ 9. Die Krisenunterstützung darf werktäglich, je nach den Lebenskosten in der Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen und je nach der Zahl der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

In den Gemeinden mit verhältnismässig	Für den alleinstehenden Arbeitslosen	Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit					
		1	2	3	4	5	6
		Angehörigen					
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. hohen Lebenskosten .	3. 60	5. 40	6. 30	6. 75	7. 20	7. 65	8. 10
II. mittleren Lebenskosten	3. 15	4. 50	5. 40	5. 85	6. 30	6. 75	7. 20
III. niedrigen Lebenskosten	2. 70	4. —	4. 80	5. 20	5. 60	6. —	6. 40

Für weitere, im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je 45 Rp. und in Kategorie III je 40 Rp. mehr.

Die Krisenunterstützung darf für den Arbeitslosen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 50 %, für den Arbeitslosen mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 60 % des normalen ausfallenden Verdienstes nicht übersteigen. Als normaler Verdienst gilt jener, den

19. April 1932.

der Arbeitslose erzielen würde, wenn er eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit fände.

Für junge Leute, die aus der Lehre kommen und noch keinen vollen Verdienst hatten, wird der normale Tagesverdienst mit höchstens Fr. 8 berechnet.

Erfüllt ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber ausserhalb der Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, so dürfen diese in die Zahl der im gleichen Haushalte lebenden Personen einbezogen werden.

Die Einteilung der Gemeinden in die vorstehenden drei Kategorien erfolgt nach Anhörung des Regierungsrates durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

§ 10. Während der Monate Januar, Februar und Dezember dürfen die in § 9 festgelegten Ansätze der Krisenunterstützung für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht um 1 Franken für den Tag erhöht werden.

§ 11. Ist in der Familie das Familienhaupt einzig erwerbend und arbeitslos, so bezieht es die nach § 9 und 10 berechnete Krisenunterstützung.

Befinden sich in einer Familie neben dem Familienhaupt weitere Erwerbende, so wird der Bezug der Krisenunterstützung folgendermassen geregelt:

a) Familienhaupt verdient, Angehörige arbeitslos:

Arbeitslose Angehörige beziehen Krisenunterstützung bis höchstens die Hälfte der Berechtigung; Gesamtfamilieneinkommen darf jedoch 80 % des Normaleinkommens nicht erreichen;

b) Familienhaupt arbeitslos, Angehörige verdienen:

Familienhaupt bezieht Krisenunterstützung, Gesamteinkommen der Familie darf jedoch 80 % des Normaleinkommens nicht erreichen;

c) Familienhaupt und Angehörige arbeitslos:

Alle beziehen Krisenunterstützung, Gesamteinkommen darf jedoch 60 % des Normaleinkommens nicht erreichen.

Als Gesamtfamilieneinkommen gilt sowohl das Bareinkommen aus Erwerb und Vermögensertrag, als auch das Naturaleinkommen der sämtlichen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als normales Familieneinkommen gilt das Einkommen, welches sämtliche erwerbstätige Familienangehörige erzielen könnten, wenn sie eine ihrer bisherigen Beschäftigung entsprechende Arbeitsgelegenheit fänden.

Die arbeitslose Ehefrau kann nur dann eine Krisenunterstützung beziehen, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend durch ihren Erwerb bestritten wird.

§ 12. Die Krisenunterstützung ist für einen Alleinstehenden insoweit zu kürzen, als sie zusammen mit allfälligem verbleibendem Verdienst, Zwischenverdienst und Einkommen II. Klasse, 70 % des normalen Verdiensteinkommens des Arbeitslosen übersteigen würde. Für in gemeinsamem Haushalt lebende Familienangehörige darf das Gesamteinkommen zuzüglich die sämtlichen den Familiengliedern ausgerichteten Krisenunterstützungen keinesfalls 80 % des normalen Familieneinkommens (§ 11, Abs. 4) übersteigen. Wenn das Gesamteinkommen diese Grenze überschreitet, so ist die Krisenunterstützung entsprechend zu kürzen.

§ 13. Bei einer teilweisen Arbeitslosigkeit über 50 % finden die für gänzlich Arbeitslose geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung. Die Feststellung der bedrängten Lage hat nach § 6 zu erfolgen.

§ 14. Die Krisenunterstützung für Teilarbeitslose ist nach § 9, Abs. 1 und 2, zu bemessen, wobei die Ausfallstunden innerhalb einer Berechnungsperiode von 12 Arbeitstagen in Ausfalltage umzurechnen sind.

§ 15. Die Gemeinde kann die Barunterstützung ganz oder teilweise durch Naturalleistungen ersetzen (Gutscheine für Miete, Lebensmittel usw.).

§ 16. Die Krisenunterstützung darf im allgemeinen im Kalenderjahr für höchstens 150 Arbeitstage ausgerichtet werden.

19. April 1932.

Die Direktion des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstdauer der Bezugsberechtigung für Arbeitslose, denen nach § 3 kein Taggeldanspruch bei einer Arbeitslosenkasse zusteht, bis auf 300 Arbeitstage im Kalenderjahr zu verlängern.

§ 17. Die Gemeinde bezeichnet die Amtsstelle, bei der die Krisenunterstützung nachzusuchen ist und die über das Vorhandensein der bedrängten Lage, sowie über die Bezugsberechtigung, die Bemessung und Ausrichtung der Krisenunterstützung entscheidet.

Die Auszahlung der Krisenunterstützung soll in der Regel alle vierzehn Tage erfolgen.

Für jede 14tägige Auszahlungsperiode sind die Voraussetzungen zum Bezuge der Krisenunterstützung erneut zu prüfen.

§ 18. Die Gemeindeamtsstelle entscheidet auch darüber, ob und wann einem Arbeitslosen, der von der Bezugsberechtigung der Krisenunterstützung ausgeschlossen worden ist, die Krisenunterstützung wieder ausgerichtet werden darf.

In der Regel soll die Wiederausrichtung der Krisenunterstützung frühestens nach einem Monat erfolgen und nur dann, wenn sich der Arbeitslose in der Ausschlusszeit nachweisbar gebührend um Arbeit bemüht hat.

§ 19. Einsprachen und Beschwerden gegen die Verweigerung oder die Bemessung der Krisenunterstützung durch die Gemeindeamtsstelle sind innert sechs Tagen dem Gemeinderat zu unterbreiten, der endgültig entscheidet.

§ 20. Die Unterstützung darf nicht den Charakter einer Armenunterstützung aufweisen. Demzufolge dürfen die Beiträge der Gemeinden nicht aus den Spend- oder Armenkassen bestritten werden.

§ 21. Die gänzlich arbeitslosen Bezüger der Krisenunterstützung haben sich täglich bei der öffentlichen Arbeitsnachweisstelle ihrer Wohnsitzgemeinde zur Kontrolle zu melden.

Für teilweise Arbeitslose gelten die Bescheinigungen der Arbeitgeber.

Für Tage, an denen sich der gänzlich arbeitslose Unterstützungsbezüger nicht zur Kontrolle meldet, darf keine Krisenunterstützung ausbezahlt werden.

Von der Gemeindebehörde erlassene Kontrollvorschriften unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 22. Die Gemeindebehörde hat die tägliche Kontrolle der Unterstützungsbezüger durch ihre öffentliche Arbeitsnachweisstelle durchzuführen. Für diese Kontrolle ist das eidgenössische Formular VI (hellgrüne Karte) zu verwenden.

§ 23. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder Drittpersonen die widerrechtliche Ausrichtung einer Krisenunterstützung oder eine widerrechtliche Verteilung der Unterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit einer Busse bis zu Fr. 100 bestraft.

In schweren Fällen kann damit Gefängnisstrafe bis zu 20 Tagen verbunden werden.

Für diese Straffälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht. Die Verfolgung und Beurteilung richtet sich nach dem kantonalen Strafverfahren.

§ 24. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gemeinden Auskunft über die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu geben. Diese Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf teilweise wie gänzliche Arbeitslosigkeit.

§ 25. Die Verteilung der Kosten der Krisenunterstützung auf Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinde des Bezügers der Krisenunterstützung gestaltet sich wie folgt:

a) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt verhältnismässig leicht von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
$33^1/_3$ %	$33^1/_3$ %	$33^1/_3$ %

19. April 1932.

b) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt schwer von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderund der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
40 %	$33^1/_3$ %	$26^2/_3$ %

c) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt sehr schwer von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
60 %	20 %	20 %

§ 26. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, für die Ausrichtung der Krisenunterstützung und die Kontrolle der Unterstützungsbezüger weitere Bedingungen aufzustellen und über das Abrechnungsverfahren besondere Weisungen zu erlassen.

§ 27. Das Abrechnungswesen der Krisenunterstützung wird gestützt auf § 2, Ziffer 1 und 4, sowie § 3 des Dekretes betreffend das kantonale Arbeitsamt vom 24. November 1924, dem kantonalen Arbeitsamt Bern übertragen.

§ 28. Die Oberaufsicht über die Durchführung der Krisenunterstützung im Kanton Bern steht der Direktion des Innern zu.

Diese Stelle ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit der Auszahlstellen Einsicht zu nehmen.

§ 29. Diese Verordnung tritt auf den 15. April 1932 in Kraft; sie dauert bis zur Erschöpfung der durch Grossratsbeschluss vom 25. November 1931 zur Verfügung gestellten Fr. 500,000.

Bern, den 19. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung

22. April 1932.

betreffend

die Kantonale Turnexpertenkommission.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Kantonale Turnexpertenkommission eingesetzt, welche aus mindestens 9 Mitgliedern besteht, von denen eines als Vertreter der Unterrichtsdirektion amtet. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die K. T. K. hält ordentlicherweise jährlich 2 Sitzungen ab.

§ 2. Der Präsident, der Sekretär und der Vertreter der Unterrichtsdirektion bilden das Bureau. Es tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Das Bureau bereitet die Geschäfte vor. Es erledigt von sich aus diejenigen Arbeiten, deren Tragweite nicht die Behandlung im Plenum der K. T. K. erfordern.

§ 3. Die Amtsdauer der K. T. K. beträgt 4 Jahre. Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4. Die K. T. K. behandelt im allgemeinen alle Fragen, die sich mit der körperlichen Erziehung der Jugend und der körperlichen Ertüchtigung des Volkes befassen, soweit dabei die Schule in Betracht kommt.

§ 5. Im besonderen hat die K. T. K. folgende Aufgaben:

a) Sie entwirft zuhanden der Unterrichtsdirektion die den Turnunterricht betreffenden Vorschriften und Wegleitungen und arbeitet die Lehrpläne und Übungssammlungen aus.

22. April 1932.

b) Sie organisiert die vom Regierungsrat oder der Unterrichtsdirektion bewilligten Lehrkurse für das Knaben- und Mädchenturnen und führt sie durch.

c) Sie steht den Gemeindebehörden zur Verfügung für Beratung beim Bau von Turnhallen, der Anlage von Turn- und Spielplätzen und der Anschaffung von Geräten und sonstigen Einrichtungen für das Turnen.

d) In einem von der Unterrichtsdirektion zu bestimmenden Umfange wirken ihre Mitglieder bei Schulbesuchen der Schulinspektoren der Primar- und Sekundarschule mit.

e) Sie prüft die ihr von der Unterrichtsdirektion zugewiesenen Eingaben, Gesuche usw. und stellt ihre Anträge.

f) Sie inspiziert die Kurse, nimmt die Kursberichte entgegen und leitet sie mit ihrem eigenen Bericht an die Unterrichtsdirektion.

§ 6. Die Mitglieder der K. T. K. werden entschädigt nach Verordnung II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923 (siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 1157 vom 17. März 1931).

§ 7. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 22. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung

über

die Wirtschaftspolizei.

3. Mai 1932.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, gestützt auf §§ 4 und 5 des Tarifes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei, in der Absicht, die in Ausführung dieser Gesetzesvorschrift bisher erteilten Ausnahmebewilligungen zu umschreiben, weitergehenden dringenden Bedürfnissen entgegenzukommen und den Geschäftsgang zu vereinfachen,

beschliesst:

§ 1. Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften über die Schliessungsstunde der Wirtschaften können in folgenden Fällen gewährt werden:

a) für die Dauer der Fremdensaison an Saisongeschäfte auf Fremdenplätzen, wenn hiefür ein Bedürfnis nachgewiesen wird;

b) für eine bestimmte Zeitdauer an einzelne Geschäfte, die ein Bedürfnis hiefür nachzuweisen vermögen, weil sie dem Personal oder den Besuchern von Bildungsstätten dienen, die öfters zu später Nachtstunde schliessen und keine eigene ausreichende Verpflegungsgelegenheit aufweisen (Stadttheater);

c) für grössere festliche und gesellschaftliche Anlässe, insbesondere gemeinnütziger oder wohltätiger Art, bei denen die Abwicklung eines künstlerischen oder sportlichen Programms eine Erstreckung der Polizeistunden als angezeigt erscheinen lässt;

3. Mai 1932.

d) für Maskenbälle während der Fastnachtswoche, jedoch nur an Orten, wo derartige Veranstaltungen bisher herkömmlich waren, und nur an Gesellschaften und Vereine, die für ihre ordnungsgemässe Durchführung Gewähr bieten.

§ 2. Die Gesuche müssen rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, die sie mit ihrem Mitbericht an das Regierungsstatthalteramt zuhanden der kantonalen Polizeidirektion weiterleitet.

Gesuche für Maskenbälle müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Abhaltung bei der Ortspolizeibehörde zum Mitbericht eingereicht werden. Von dieser sind sie spätestens in 10 Tagen an das Regierungsstatthalteramt weiterzuleiten, das sie längstens nach 5 Tagen der kantonalen Polizeidirektion mit seinem Antrage zustellt.

§ 3. Die Polizeidirektion entscheidet auf Grund der vorliegenden Angaben und Berichte und allfälliger ergänzender Erhebungen und setzt die näheren Bedingungen der Bewilligung fest.

Für die Ausstellung einer einmaligen Bewilligung ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200 zu beziehen. Für eine dauernde Bewilligung beträgt die Gebühr bis Fr. 500.

§ 4. Gegen den Entscheid der Polizeidirektion ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Die Frist zur Erklärung und Begründung des Rekurses beträgt 14 Tage.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

10. Mai 1932.

Dekret

betreffend die

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immertal in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immertal) und Corgémont (unteres St. Immertal).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. *a*, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immertal wird in zwei selbständige Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immertal) und Corgémont (unteres St. Immertal) getrennt.

§ 2. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer (oberes St. Immertal) umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St-Imier-Villeret.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont (unteres St. Immertal) umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Courtelary-Cormoret, Corgémont-Cortébert, Sonceboz-Sombeval und Péry-La Heutte.

§ 3. Der Pfarrer der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immer (oberes St. Immertal) hat seinen Sitz in St. Immer, der Pfarrer der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Corgémont (unteres St. Immertal) in Corgémont.

§ 4. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögens-

10. Mai 1932.

ausscheidung abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 10. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Dekret

über

die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche.

11. Mai 1932.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, der Staatsverfassung, Art. 61 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, Art. 27 und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege und Art. 363, Ziffer 2, des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat errichtet in Münsingen eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche.

In diese Anstalt werden weibliche Jugendliche versetzt, deren Einweisung in eine Erziehungsanstalt vom Richter gemäss Art. 27 und 35 des Jugendrechtspflegegesetzes verfügt, oder die gemäss Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei vom Regierungsrate in eine Anstalt eingewiesen werden.

§ 2. Die Anstalt wird von einer Vorsteherin geleitet, der vom Regierungsrate die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind.

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften über die Anstaltsverwaltung, über die Pflichten und Rechte der Anstaltsleitung und der Angestellten, die Behandlung der Eingewiesenen und die Festsetzung der zu bezahlenden Kostgelder.

Er bestellt für die Anstalt eine siebengliedrige Aufsichtskommission; mindestens drei Mitglieder sollen Frauen sein. Der Gene-

11. Mai 1932.

ralprokurator und der Chef des Kantonalen Jugendamtes gehören ihr von Amtes wegen an. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet.

§ 4. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, in dem die neue Anstalt eröffnet wird.

§ 5. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
E. Bütikofer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

11. Mai 1932.

Dekret

über

den Zivilstandsdienst.

(Abänderung des Dekrets vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die für den Zivilstandskreis Bern gewählten Zivilstandsbeamten werden aus der Staatskasse besoldet und als Staatsbeamte in die Klasse der Beamten der Bezirksverwaltung von Bern (§ 56, Ziff. I, des Dekretes vom 5. April 1922) eingereiht. Die für die Beamten des Staates Bern bestehenden Dienstvorschriften finden auch auf diese Zivilstandsbeamten sinngemässe Anwendung.

Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Angestellten und deren Wahl ordnen.

§ 2. Als zuständiger Richter im Sinne von Art. 71, 87 und 95 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst wird der Gerichtspräsident des Amtsbezirkes, in dem der Heimatort gelegen ist, bezeichnet.

§ 3. Der Regierungsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt. Er wird den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmen und in billiger Weise allfällige Ansprüche der unter der Herrschaft

11. Mai 1932.

des Dekretes vom 20. November 1928 gewählten Zivilstandsbeamten von Bern berücksichtigen.

Paragraph 2, Alinea 3, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben. Die §§ 23 und 25 des gleichen Dekretes finden auf das Zivilstandsamt Bern nicht mehr Anwendung. Die vom Zivilstandsamt Bern bezogenen Gebühren und sonstigen Vergütungen fallen vom Zeitpunkte der Inkraftsetzung des Dekretes hinweg in die Staatskasse.

Bern, den 11. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Juni 1932.
Das Dekret wurde vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1932.

Bern, den 31. Januar.

Staatskanzlei.

Dekret

17. Mai 1932.

betreffend

Verschmelzung der Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. zu einer Einwohnergemeinde Konolfingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und von Art. 53, Abs. 2, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. werden zu einer neuen Einwohnergemeinde vereinigt. Die neue Gemeinde erhält den Namen Konolfingen. Als Grundlage für die Vereinigung dient der zwischen den genannten zwei bisherigen Gemeinden abgeschlossene Vereinigungsvertrag vom 4. Mai 1931.

§ 2. Die Unterabteilungen der Einwohnergemeinde Gysenstein werden aufgehoben, nämlich die Schulgemeinde Gysenstein, die Schulgemeinde Konolfingen, die Ortsgemeinde Gysenstein und die Ortsgemeinde Ursellen. Den Schulkreisen bleibt dagegen ihre Selbständigkeit in bezug auf die Lehrer- und Schulkommissionswahlen vorbehalten. Ebenso bleibt den Feuerlösch- und Wegbezirken eine örtliche Vertretung in den zuständigen Behörden gewahrt.

§ 3. Sämtliche Verwaltungszweige, Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden und Unterabteilungen gehen auf die neue Gemeinde über.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1933 in Kraft. Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde hat jedoch vor

17. Mai 1932.

diesem Zeitpunkt ihr Organisations- und Verwaltungsreglement aufzustellen, es vom Regierungsrat genehmigen zu lassen und die Wahlen für die Gemeindebehörden nach dem vorgesehenen Wahlverfahren zu treffen.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

17. Mai 1932.

Dekret

über

die Abänderung des Vollziehungsdekretes zum Gesetz über die Stempelabgabe vom 28. Mai 1880 in bezug auf das Normalformat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der § 3 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

   § 3. Für den Formatstempel (§ 3, Ziff. III, des Gesetzes) werden folgende Maximalgrössen des Papiers festgesetzt:

   a) Oktav: 315 cm²,
   b) Quart: 630 cm²,
   c) Folio: 1000 cm².

   Bei grössern Formaten erhöht sich die Stempelgebühr für jede weitern angefangenen 1000-cm² je um den Folioansatz (60 Rp.).

2. Diese Abänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

18. Mai
1932.

Dekret

über

die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret über die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt vom 26. Februar 1838 wird aufgehoben.
2. Der Abtretungsvertrag vom 22. April 1932, durch welchen der Staat die Schlossdomäne Pruntrut von den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut zurückerwirbt, wird genehmigt.
3. Das Kapitalvermögen des Waisenhauses im Schlosse Pruntrut bleibt unveräusserliches Eigentum der Gemeinden des Amtes Pruntrut und wird von der Hypothekarkasse als Spezialfonds verwaltet. Über die Verwaltung und Verwendung der Zinserträgnisse erlässt die Amtsversammlung des Amtes Pruntrut (§ 66 A. u. N. G.) ein Reglement, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

27. Mai 1932.

über

die Kündigung des Vertrages betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Der Vertrag betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr im Kanton Bern vom 8. Juni 1923, abgeschlossen zwischen ihm und den der schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften, wird, gestützt auf Art. 12 des Vertrages, auf den 30. Juni 1933 gekündigt.

Die Kündigung ist im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

27. Mai
1932.

Verordnung

über die

Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Wirtschaftskrise in der bernischen Maschinen- und Metallindustrie,

gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden werden ermächtigt, an Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie *Krisenunterstützungen* nach Massgabe der Voraussetzungen und Bedingungen der §§ 2—8 und 10—28 der kantonalen Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose aus der Uhrenindustrie, auszurichten.

§ 2. Die Krisenunterstützung darf werktäglich, je nach den Lebenskosten in der Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen und je nach der Zahl der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen, die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

In den Gemeinden der	Für den alleinstehenden Arbeitslosen	Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt mit					
		1	2	3	4	5	6
		Angehörigen lebt					
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kategorie I: Grosse Städte und grosse Industrieorte . . .	3. 60	5. 40	6. 30	6. 75	7. 20	7. 65	8. 10
Kategorie II: Mittlere Städte und mittlere Industrieorte	3. 15	4. 50	5. 40	5. 85	6. 30	6. 75	7. 20
Kategorie III: Kleinere Städte und Landgemeinden mit verhältnismässig hohen Lebenskosten . . .	2. 70	4. —	4. 80	5. 20	5. 60	6. —	6. 40
Kategorie IV: Übrige Landgemeinden	2. 20	3. 50	4. 20	4. 60	5. —	5. 40	5. 80

Für weitere, im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —. 45, in Kategorie III und IV je Fr. —. 40 mehr.

Die Krisenunterstützung darf für den Arbeitslosen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 50 %, für den Arbeitslosen mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 60 % des normalen ausfallenden Verdienstes nicht übersteigen. Als normaler Verdienst gilt jener, den der Arbeitslose erzielen würde, wenn er eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit fände.

Für junge Leute, die aus der Lehre kommen und noch keinen vollen Verdienst hatten, wird der normale Tagesverdienst mit höchstens Fr. 8 berechnet.

Erfüllt ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber ausserhalb der Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, so dürfen diese in die Zahl der im gleichen Haushalte lebenden Personen einbezogen werden.

Die Einteilung der Gemeinden in die vorstehenden vier Kategorien erfolgt nach Anhörung des Regierungsrates durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

27. Mai 1932.

§ 3. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 15. April 1932 in Kraft; sie dauert bis zur Erschöpfung der durch den Grossen Rat für die Krisenhilfe zur Verfügung gestellten Kredite.

Bern, den 27. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Reglement

für

die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.

27. Mai 1932.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878,

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

I. Unterricht und Aufsicht.

§ 1. Das Handarbeiten ist ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes, obligatorisches Fach. Die Arbeitslehrerinnen haben für ihren Unterricht die nämlichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Lehrkräfte.

§ 2. Der Unterricht ist nach dem Lehrplan klassenweise zu erteilen.

Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 3. Die Arbeitsschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommissionen und der von diesen gewählten Frauenkomitee.

§ 4. Die Schulkommissionen haben insbesondere folgende Obliegenheiten:

a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtsanzeiger oder in einem andern ortsüblichen Publikationsorgan. Die Anmeldefrist muss mindestens 8 Tage betragen. Nach deren Ablauf holen sie einen Doppelvorschlag des Frauenkomitees ein. Es dürfen nur patentierte Lehrkräfte definitiv gewählt werden. Jede Wahl ist sofort dem Schulinspektorat anzuzeigen.

27. Mai 1932.

b) Sie setzen innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen die wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Mehr als drei Stunden Handarbeitsunterricht dürfen nicht auf den gleichen Halbtag angesetzt werden. Nach jeder Stunde ist eine angemessene Pause einzuschalten.

c) Sie beaufsichtigen das Absenzenwesen und reichen gegen Säumige Strafklage ein.

d) Sie sorgen dafür, dass die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, eine zweckmässige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

In jedem Schulhaus ist, wenn immer möglich, mindestens ein eigenes Handarbeitszimmer einzurichten.

§ 5. Jede Schulkommission wählt gemäss Art. 14 des Gesetzes auf eine Amtsdauer von 2—6 Jahren ein Frauenkomitee von wenigstens 5 Mitgliedern.

§ 6. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu:

a) darüber zu wachen, dass der Unterricht nach den gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften erteilt wird;

b) dafür zu sorgen, dass alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsstoffe versehen werden, und diesen im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen;

c) im Herbst und Frühling eine öffentliche Besichtigung der angefertigten Arbeiten anzuordnen;

d) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft zu besuchen und bei grosser Schülerinnenzahl im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beizuziehen;

e) Dispensationsgesuche zuhanden der Schulkommission, des Schulinspektorates und der Unterrichtsdirektion zu begutachten;

f) bei Wahlen von Arbeitslehrerinnen der Schulkommission Antrag zu stellen, bei Neuwahlen ihr einen Doppelvorschlag einzureichen.

Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit der Arbeitslehrerin öffentlich oder vor den Schulkindern anzubringen. (Vgl. § 5 des Reglements über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen.)

Die Arbeitslehrerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an grösseren Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 7. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme.

Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 8. Die Gemeinden stellen den Schulkommissionen zuhanden der Frauenkomitee den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 9. Die Arbeitsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Schulinspektoren besorgen die administrative Leitung.

§ 10. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen betreffend das Arbeitsschulwesen sowie für notwendig erscheinende Inspektionen sachkundige Personen beizuziehen.

II. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen, die im Amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht werden. Jeder Kurs dauert ein Jahr.

§ 12. Wer an einem Arbeitslehrerinnenbildungskurse teilzunehmen wünscht, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Der Anmeldung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. ein von der Kandidatin verfasster Bericht über ihren Bildungsgang,
3. das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

27. Mai 1932.

4. der Ausweis über eine Lehrzeit im Weissnähen oder über den Besuch eines Weissnähkurses von mindestens drei Monaten Dauer,
5. ein Arztzeugnis nach amtlichem Formular, das beim Kursleiter erhältlich ist,
6. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde.

Die Teilnehmerinnen sollen bei Beginn des Kurses das 18. Altersjahr vollendet, das 32. jedoch nicht überschritten haben.

§ 13. Die Aufnahmeprüfung wird vom Kursleiter organisiert und durch die Kurslehrerschaft unter Mitwirkung allfälliger weiterer Fachexperten oder Fachexpertinnen abgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich auf Handarbeiten, Muttersprache und Rechnen und kann durch eine besondere Eignungsprüfung ergänzt werden.

Die Prüfungsexperten stellen in gemeinsamer Sitzung das Ergebnis der Prüfung fest. Sie entscheiden über Aufnahme oder Abweisung; Rekursinstanz ist die Unterrichtsdirektion.

§ 14. In einem Bildungskurs sollen in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

Unmittelbar nach Beginn des Kurses findet eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen statt. Für die endgültige Aufnahme wird das Ergebnis dieser Untersuchung ausdrücklich vorbehalten.

§ 15. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

Handarbeiten, Methodik, Lehrübungen, Musterschnitt, Zeichnen Erziehungslehre, Deutsch, Rechnen, Singen und Turnen. Er richtet sich nach dem von der Unterrichtsdirektion zu erlassenden Lehrplan.

§ 16. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Kursteilnehmerinnen das Material selber zu bezahlen.

Hospitantinnen können zur Leistung eines Kursgeldes verpflichtet werden.

§ 17. Bedürftigen Schülerinnen kann die Unterrichtsdirektion ein Stipendium bis zur Höhe von Fr. 400.— gewähren. Der Regierungsrat kann das Stipendium bei besonders ungünstigen Verhältnissen angemessen erhöhen.

§ 18. Am Schlusse eines Kurses erhalten die Teilnehmerinnen ein Austrittszeugnis, das über ihren Fleiss und ihre Leistungen in den einzelnen Fachgebieten Auskunft gibt.

§ 19. Die Kurslehrerschaft wird von der Unterrichtsdirektion auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für Besoldung, Alterszulagen usw. macht das jeweils geltende Besoldungsdekret die Regel (zurzeit das vom 6. April 1922).

§ 20. Die Unterrichtsdirektion überträgt die Kursleitung und die administrativen Arbeiten einer Lehrkraft des Kurses. Als Entschädigung hierfür wird eine Jahresstunde in Anrechnung gebracht.

Stehen die Kurse in Verbindung mit einem staatlichen Lehrerinnenseminar, so ist der Seminardirektor von Amtes wegen auch Kursleiter.

§ 21. Die Oberaufsicht über die Arbeitslehrerinnenkurse liegt bei der Unterrichtsdirektion.

§ 22. Die Unterrichtsdirektion veranstaltet nach Bedarf regionale Fortbildungskurse für patentierte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnahme kann für bestimmte Kurse verbindlich erklärt werden.

Zur Ausbildung der Kursleiterinnen werden Zentralkurse durchgeführt.

III. Patentprüfungen.

§ 23. Die Unterrichtsdirektion wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Patentprüfungskommission von wenigstens fünf Mitgliedern und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Diese Kommission nimmt auch die Patentprüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminarien ab.

Es ist ihr gestattet, nötigenfalls weitere Examinatoren beizuziehen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit die gleichen Entschädigungen wie die Patentprüfungskommission für Primarlehrer.

§ 24. Jeder Bildungskurs wird durch eine Patentprüfung abgeschlossen. Der Präsident bestimmt Ort und Zeit und zeigt die Prüfung rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt an.

27. Mai 1932.

§ 25. Die Anmeldung zur Patentprüfung ist innert der festgesetzten Frist schriftlich an den Präsidenten zu richten; ihr sind folgende Schriften beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Ausweis über den Besuch eines Arbeitslehrerinnenkurses oder über einen ihm entsprechenden Bildungsgang,
3. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde,
4. ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis,
5. eine Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von Fr. 10.

Den Schülerinnen der bernischen Seminarien ist die Eingabe sämtlicher, den Teilnehmerinnen an einem Bildungskurse die Eingabe der unter 1—3 erwähnten Schriften erlassen.

§ 26. Die Kurslehrerschaft wirkt bei der Patentprüfung mit. Die mündliche Prüfung wird von ihr abgenommen im Beisein eines Mitgliedes der Patentprüfungskommission. Die Kommission ist befugt, in einzelnen Fächern schriftlich statt mündlich prüfen zu lassen.

§ 27. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die im Kurse gelehrten Hauptfächer. Als solche gelten: Handarbeiten, Lehrübungen, Methodik des Handarbeitsunterrichts, Musterschnitt, Wandtafelzeichnen, Erziehungslehre und Deutsch. Für Seminaristinnen fällt die Prüfung in Erziehungslehre und Deutsch weg.

§ 28. Die Patentprüfung ist öffentlich in Methodik, Erziehungslehre und Deutsch. — Überdies werden die Kursarbeiten zur Besichtigung ausgestellt.

§ 29. Die Aufgaben im Handarbeiten (Klausurarbeiten) sowie für Musterschnitt und Wandtafelzeichnen werden auf Grund der eingereichten Stofflisten der Lehrerschaft von der Kommission gestellt.

Für die Probelektionen trifft die Prüfungskommission aus den ihr von der Lehrerschaft vorgelegten Aufgaben eine Auswahl. Die Zuteilung an die Kandidatinnen erfolgt spätestens am Vorabend der Prüfung.

§ 30. Die Mitglieder der Kommission verteilen sich auf die verschiedenen nach Prüfungsfächern gebildeten Sektionen, so dass jeder

ein Mitglied angehört und die verschiedenen Sektionen gleichzeitig geprüft werden können. Unmittelbar nach der Prüfung stellt die Kommission die Patentnoten der Kandidatinnen in den einzelnen Fächern fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Kursleitung stellt die Erfahrungsnoten dem Präsidenten vor der Prüfung zu.

§ 31. Für die Bewertung der Leistungen gilt die nämliche Notenskala wie bei den Primarlehrerpatentprüfungen; zurzeit gilt 1 als die beste, 5 als die schlechteste Note, 3 als genügend.

§ 32. In gemeinsamer Sitzung stellen Prüfungskommission und Lehrerschaft sämtliche Noten zusammen. Wer in keinem Fache eine ungenügende Note erhalten hat, wird der Unterrichtsdirektion zur Patentierung empfohlen. Die Lehrerschaft hat beratende Stimme.

Hat eine Kandidatin in einem Fach eine ungenügende Note erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Lehrerschaft und freier Würdigung der übrigen Leistungen, ob sie gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder ob sie die Prüfung in dem betreffenden Fache zu wiederholen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach 4 Monaten stattfinden. Für die entstehenden Kosten haben die Kandidatinnen selber aufzukommen.

§ 33. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Patentprüfungskommission. Die Inhaberin des Patentes ist definitiv wählbar als Arbeitslehrerin an Primar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern.

§ 34. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Änderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 35. Durch dieses Reglement werden diejenigen vom 21. Hornung 1879 und vom 1. September 1923 aufgehoben.

27. Mai 1932.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1932 für den deutschsprachigen Kantonsteil in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1932

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Verordnung

22. Juni 1932.

über

die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie.

(Ergänzung und Änderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

die Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie wird abgeändert bzw. ergänzt wie folgt:

1. Dem § 5 wird ein Alinea 2 mit folgendem Wortlaut beigefügt:

   Die Krisenunterstützung darf nur solchen Ausländern ausgerichtet werden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens drei Jahre ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben und zu keinen Klagen Anlass boten.

2. Dem § 6, Abs. 1, lit. *b*, wird ein Alinea 2 beigefügt mit folgendem Wortlaut:

   Diese Bestimmung findet nur bei gänzlicher Arbeitslosigkeit ohne sonstiges Einkommen Anwendung, nicht aber auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit oder bei vorhandenem Zwischenverdienst oder Nebeneinkommen.

3. Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Keine bedrängte Lage ist anzunehmen, wenn der Arbeitslose oder seine Angehörigen verwertbares Vermögen besitzen, es sei denn, der Verbrauch dieses Vermögens zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes könne billigerweise nicht zugemutet werden, wie dies z. B. bei unbedeutenden Sparguthaben zutreffen kann.

4. Dem § 8 wird ein letzter Absatz beigefügt mit folgendem Wortlaut:

22. Juni 1932.

Ebenso sind von der Bezugsberechtigung der Krisenunterstützung ausgeschlossen Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht. Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten.

5. Dem § 14 wird ein Alinea 2 mit folgendem Wortlaut beigefügt:

Wer in der in Betracht fallenden Zahltagsperiode von 12 Tagen noch irgendeinen Verdienst hat, gilt als teilweise arbeitslos. Arbeitslose, die in der Zahltagsperiode keinen Verdienst aufweisen, gelten als gänzlich arbeitslos und zwar auch dann, wenn das Anstellungsverhältnis zum Arbeitgeber noch besteht.

6. Dem § 27 wird ein Alinea 2 beigefügt mit folgendem Wortlaut:

Auf besonderes Gesuch hin kann die Direktion des Innern den kantonalen Beitrag an die Krisenunterstützung bevorschussen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt sinngemäss auch für die Krisenunterstützungen an Arbeitslose der Metall- und Maschinenindustrie nach Verordnung vom 27. Mai 1932.

Bern, den 22. Juni 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.

Hubert.

Verordnung

über

produktive Arbeitslosenfürsorge.

24. Juni 1932.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 18. März 1932 über produktive Arbeitslosenfürsorge;

im Bestreben, die Arbeitslosigkeit zu mildern;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat richtet in ausserordentlichen Fällen und nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, schweizerischen Unternehmern mit Betriebssitz oder Betriebszweigniederlassung im Kanton Bern, Zuschüsse an bestimmte Fabrikationsaufträge aus, sofern ohne diese Zuschüsse der in Frage stehende Auftrag nicht übernommen werden könnte und zufolgedessen der Betrieb oder die Betriebszweigniederlassung ganz geschlossen oder stark eingeschränkt werden müsste.

§ 2. Die Ausrichtung des kantonalen Fabrikationszuschusses wird davon abhängig gemacht, dass der Bund ebenfalls einen Beitrag gewährt. Er beträgt in der Regel zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte des eidgenössischen Fabrikationszuschusses.

§ 3. Der kantonale Fabrikationszuschuss wird nur ausgerichtet, wenn die Sitzgemeinde des Unternehmens die Hälfte davon übernimmt. Der einzelne Gemeindebeitrag soll den Anteil nicht überschreiten, welcher der betreffenden Gemeinde voraussichtlich als Beitrag an die unproduktive Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung usw.) auffallen würde, wenn der in Frage stehende Fabrikationsauftrag nicht übernommen werden könnte und die Arbeitskräfte ganz oder teilweise arbeitslos würden.

24. Juni 1932.

§ 4. Der Regierungsrat stützt sich in seinem Entscheid auf das Gutachten und die Berechnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

In besondern Fällen kann er ein ergänzendes Gutachten durch die kantonale Handels- und Gewerbekammer, durch die Zentralstelle für Einführung neuer Industrien oder durch das kantonale Arbeitsamt anordnen.

Für die ergänzende Begutachtung hat der Unternehmer, der einen Fabrikationszuschuss beansprucht, der begutachtenden kantonalen Stelle Einsicht in die Selbstkostenberechnungen und in den Briefwechsel, die sich auf den betreffenden Auftrag beziehen, zu gewähren.

§ 5. Wird zur Ausführung eines Auftrages ganz oder teilweise Lagerware verwendet, so wird der kantonale Fabrikationszuschuss erst ausbezahlt, nachdem der Gesuchsteller nachgewiesen hat, dass er die Lagerware durch andere im Kanton Bern neu hergestellte Ware, für die mindestens die gleiche Lohnsumme ausgelegt wurde, ersetzt hat.

§ 6. Der kantonale Fabrikationszuschuss wird gewährt:

a) als Zuwendung, mit der Verpflichtung zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung aus allfälligen spätern Geschäftsgewinnen;

b) als endgültige Zuwendung (à Fonds perdu).

Der Regierungsrat kann an die Ausrichtung des kantonalen Fabrikationszuschusses weitere Bedingungen knüpfen.

§ 7. Die Direktion des Innern trifft im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die weitern zur Vollziehung dieser Verordnung notwendigen Massnahmen.

§ 8. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 18. März 1932 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Verordnung

24. Juni 1932.

über

die Organisation des Zivilstandsamtes von Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Alinea 2, und § 3, Alinea 1, des Dekretes vom 11. Mai 1932 über den Zivilstandsdienst,

beschliesst:

§ 1. Das Zivilstandsamt Bern wird zur Erledigung der ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verrichtungen in zwei Abteilungen eingeteilt.

Jeder Abteilung steht einer der zwei ständigen Zivilstandsbeamten vor, der für die in seine Kompetenz fallenden Amtshandlungen verantwortlich ist.

Der dienstältere Beamte übernimmt die Abteilung I.

§ 2. Die gesetzlichen Obliegenheiten werden wie folgt zugewiesen:

Der Abteilung I.

Die Eheverkündungen, die Trauungen, die Führung der Ehe- und Legitimationsregister, sowie des Verzeichnisses über die auswärtigen Verkündungen, die Empfangnahme der eingehenden Korrespondenzen und die Zuweisung an die zuständige Abteilung.

Der Abteilung II.

Die Führung der Geburts-, Todes-, Familien- und Anerkennungsregister, die Mitteilungen an die Vormundschafts-, Militär- und Gemeindebehörden, sowie an die Versiegelungsbeamten, die Ausstellung der unentgeltlichen Altersausweise an Fabrikarbeiter und Niederkunftszeugnisse an Wöchnerinnen.

§ 3. Jede Abteilung fertigt die amtlichen Mitteilungen der von ihr beurkundeten Zivilstandstatsachen und die vorgeschriebenen

24. Juni 1932.

statistischen Auszüge an. Sie erstellt die Verzeichnisse für die Burger-, Bürger- und Wohnsitzregisterführer.

§ 4. Die beiden Zivilstandsbeamten haben einander im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sind beide Beamte gleichzeitig an der Ausübung des Amtes verhindert, so hat der Stellvertreter zu amten.

§ 5. Über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes ist genau Rechnung zu führen.

§ 6. Den Zivilstandsbeamten werden die nötigen Angestellten beigegeben. Ihre Zahl und Besoldung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 7. Die für die Beamten und Angestellten des Staates Bern geltenden Dienstvorschriften finden auch für die Beamten und Angestellten des Zivilstandskreises Bern Anwendung.

Die Angestellten gelten als Angestellte der Bezirksverwaltung im Sinne der einschlägigen Vorschriften.

§ 8. Die Besoldung des Stellvertreters wird gemäss § 35 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern festgesetzt.

§ 9. Die Polizeidirektion führt die Oberaufsicht über das Zivilstandsamt Bern im Sinne von § 8, Alinea 2, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst und ordnet soweit nötig die innere Organisation auf dem Instruktionswege.

§ 10. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 7. Februar 1923 und tritt auf den 1. Juli 1932 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1932.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Beschluss des Regierungsrates

15. Juli 1932.

betreffend

Stellung des Dürrbachgrabens in der Gemeinde Rüti unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion

beschliesst:

Der Dürrbachgraben mit seinen Zuflüssen in der Gemeinde Rüti bei Riggisberg im Amtsbezirk Seftigen wird gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

15. Juli
1932.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Lugibaches in der Gemeinde Diemtigen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Lugibach von seinem Ursprung auf Bergeschi und Tschuggmatti bis zu seinem Auslauf im sog. Bütschkessel unterhalb des Dorfes Diemtigen unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

12. September 1932.

betreffend

Organisation der Bezirkshelfereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 6, Absatz 2, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und in Berücksichtigung von Art. 3, Alinea 2, der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der reformierte Teil des Kantons Bern mit Einschluss der dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Lüsslingen, Aetingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen wird in neun Helfereibezirke eingeteilt, nämlich:

Bezirk *Interlaken,* umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen und Niedersimmental.

Bezirk *Saanen,* umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen und Obersimmental.

Bezirk *Thun,* umfassend die Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Thun, vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Kurzenberg, Oberdiessbach, Wichtrach und Stalden, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwil und Thurnen und vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinde Röthenbach.

Bezirk *Bern,* umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Laupen (mit Kerzers), vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Worb, Walkringen, Biglen, Gross-

12. September 1932.

höchstetten-Zäziwil, Schlosswil und Münsingen, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Belp, Zimmerwald und Rüeggisberg.

Bezirk *Burgdorf*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Signau (ohne Röthenbach) und von Trachselwald die Kirchgemeinden Rüegsau, Lützelflüh, Sumiswald, Trachselwald, Wasen und Affoltern.

Bezirk *Langenthal*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen und von Trachselwald die Kirchgemeinden Huttwil, Eriswil, Dürrenroth und Walterswil.

Bezirk *Nidau*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Nidau, Erlach und Biel (deutsch).

Bezirk *Büren*, umfassend die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Büren, die deutschen Kirchgemeinden des Jura (Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), sowie die dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Aetingen, Lüsslingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen.

Bezirk *Jura*, umfassend die französischen Kirchgemeinden des Jura und der Städte Bern und Biel.

Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Synodalrates Änderungen in der Umschreibung der Helfereibezirke beschliessen.

§ 2. Wahlfähig als Bezirkshelfer sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind (§ 25 Kirchengesetz).

§ 3. Die Bezirkshelfer werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sowohl bei einer Neuwahl als bei einer Bestätigungswahl ist ein unverbindlicher Vorschlag des Synodalrates einzuholen.

§ 4. Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, den Geistlichen ihres Bezirkes Aushilfe zu leisten für die kirchlichen Funktionen in allen Fällen, wo diese an der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind.

Sie dürfen in ihrem Bezirk im Einverständnis mit der Kirchendirektion eine Pfarrverweserei übernehmen, haben sich aber während dieser Zeit für notwendig werdende Vertretung eines Geistlichen (Sonntagspredigten usw.) zur Verfügung zu stellen. Für vorübergehende Funktionen kann die Mitwirkung des Helfers, wenn es notwendig und dem Betreffenden möglich ist, auch für benachbarte Bezirke beansprucht werden. 12. September 1932.

Die nähere Umschreibung der Obliegenheiten der Bezirkshelfer auf Grund vorstehender Bestimmungen und im Rahmen von § 47 des Kirchengesetzes und Art. 84 der Staatsverfassung ist Sache der kirchlichen Oberbehörde (Kirchensynode oder Synodalrat).

Die dem Bezirkshelfer von Saanen neben seinen ordentlichen Funktionen zu übertragenden besondern Obliegenheiten in den Kirchgemeinden Abländschen und Saanen werden in einem vom Synodalrat zu erlassenden Reglement genau umschrieben. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Pfarrstelle in Abländschen kann bei veränderten Verhältnissen nach Anhörung des Synodalrates und mit Zustimmung des Regierungsrates wieder besetzt werden.

§ 5. Hinsichtlich der Besoldungen der Bezirkshelfer machen die entsprechenden, jeweilen geltenden Besoldungsvorschriften für die evangelisch-reformierten Geistlichen Regel (zurzeit § 8 des Dekretes vom 6. April 1922).

Der Bezirkshelfer von Saanen bezieht für die besondern Obliegenheiten in den Kirchgemeinden Abländschen und Saanen eine angemessene, vom Regierungsrat festzusetzende Zulage. Ordentliche Besoldung und Zulage sollen zusammen die Barbesoldung eines Pfarrers nicht übersteigen.

§ 6. Die Entschädigungen, auf welche der Bezirkshelfer für seine einzelnen Amtshandlungen Anspruch hat, werden in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 7. Der Amtssitz der Bezirkshelfer wird nach Anhörung des Synodalrates durch den Regierungsrat bestimmt.

Wo keine Amtswohnung zur Verfügung steht, ist bei Bemessung der Wohnungsentschädigung auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

12. September 1932.

An die Wohnungsentschädigung des Bezirkshelfers von Saanen leistet der Staat einen vom Regierungsrat festzusetzenden Beitrag, der die Hälfte der Gesamtentschädigung nicht überschreiten darf.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ersetzt das Dekret vom 21. November 1916 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien.

Bern, den 12. September 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

W. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

19. September 1932.

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600—2500 (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100 aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen

19. September 1932.

Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Über die Anrechung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter *a* und *b*, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1932 bis 1937 werden ihr zugrunde gelegt: 19. September 1932.

a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1927 bis 1931;

b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. *b*, hiervor in den Jahren 1926 bis 1930.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss:

Über		$5{,}_{5}$ ‰	=	0	Punkt
$5{,}_{01}$	bis	$5{,}_{5}$ ‰	=	1	»
$4{,}_{51}$	»	$5{,}_{0}$ ‰	=	2	Punkte
$4{,}_{01}$	»	$4{,}_{5}$ ‰	=	3	»
$3{,}_{51}$	»	$4{,}_{0}$ ‰	=	4	»
$3{,}_{01}$	»	$3{,}_{5}$ ‰	=	5	»
$2{,}_{51}$	»	$3{,}_{0}$ ‰	=	6	»
$2{,}_{01}$	»	$2{,}_{5}$ ‰	=	7	»
$1{,}_{51}$	»	$2{,}_{0}$ ‰	=	8	»
$1{,}_{01}$	»	$1{,}_{5}$ ‰	=	9	»
0	»	$1{,}_{0}$ ‰	=	10	»

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

	Fr.		Fr.			
bis	1,000,000			=	1	Punkt
	1,000,001	bis	1,350,000	=	2	Punkte
	1,350,001	»	1,700,000	=	3	»
	1,700,001	»	2,050,000	=	4	»
	2,050,001	»	2,400,000	=	5	»
	2,400,001	»	2,750,000	=	6	»
	2,750,001	»	3,050,000	=	7	»
	3,050,001	»	3,350,000	=	8	»
	3,350,001	»	3,650,000	=	9	»
	3,650,001	»	3,950,000	=	10	»

19. September 1932.

Fr.		Fr.		
3,950,001	bis	4,250,000	= 11	Punkte
4,250,001	»	4,500,000	= 12	»
4,500,001	»	4,750,000	= 13	»
4,750,001	»	5,000,000	= 14	»
5,000,001	»	5,250,000	= 15	»
5,250,001	»	5,500,000	= 16	»
5,500,001	»	5,700,000	= 17	»
5,700,001	»	5,900,000	= 18	»
5,900,001	»	6,100,000	= 19	»
	über	6,100,000	= 20	»

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Bes.-Kl.	=	Fr. 600
2 Punkte	=	2. »	=	» 700
3 »	=	3. »	=	» 800
usw. bis				
20 und mehr Punkte	=	20. »	=	» 2500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	125
» »	5.	»	8.	»	»	175
» »	9.	»	12.	»	»	225
» »	13.	»	16.	»	»	275
» »	17.	»	20.	»	»	325

19. September 1932.

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600—3500 (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemenden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	150
» »	5.	»	8.	»	»	200
» »	9.	»	12.	»	»	250
» »	13.	»	16.	»	»	300
» »	17.	»	20.	»	»	350

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt rückwirkend auf den Beginn des

19. September 1932. Schuljahres 1932/1933 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. November 1926.

Bern, den 19. September 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

W. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

14. Oktober 1932.

betreffend

die zuständige Behörde im Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 24 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Als kantonale Nachlassbehörde im Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie wird bezeichnet der Gerichtspräsident, untere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Oktober 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

21. Oktober 1932.

Verordnung

über die

Berufslehre im Kaminfegergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und des kantonalen Lehrlingsamtes,

auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst:

§ 1. Zur Lehrlingshaltung sind nur patentierte Kreiskaminfegermeister berechtigt, die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrlinge ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung im Beruf fachgemäss und verständnisvoll ausgebildet werden. Ist der Inhaber der Kreiskaminfegerstelle nicht in der Lage, die Ausbildung selbst zu überwachen, muss eine ständige fachkundige Stellvertretung vorhanden sein.

§ 2. Die Dauer der Lehrzeit, inbegriffen Probezeit, beträgt 3 Jahre.

§ 3. Der Kreiskaminfegermeister ist zur Haltung von einem Lehrling berechtigt, sofern die Voraussetzungen des § 1 hievor erfüllt sind.

An die Stelle dieser Bestimmung kann eine weitergehende, einschränkende Regelung treten durch Vereinbarung zwischen dem kantonalen Lehrlingsamt und den interessierten Berufsverbänden. Als Richtlinien für diese Vereinbarung gelten die Anforderungen des Berufes und die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Kaminfegergewerbe.

§ 4. Die Ausbildung der Kaminfegerlehrlinge soll die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten erreichen:

a. Berufliches.

Kenntnis und Handhabung von Werkzeug und Material.
Die verschiedenen Brennmaterialien und deren Russabsonderungen.
Kenntnis der Reinigungsmethoden der sämtlichen Kaminarten, Feuerstellen und Anlagen.
Kenntnis der Kaminfegerordnung und des Tarifs. (Pflichten des Kaminfegers.)
Verkehr mit der Kundschaft.
Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling während der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, alle im obigen Lehrplan verlangten Arbeiten praktisch und gründlich zu üben.

b. Theoretisches.

Kaminbau und des dazu verwendeten Materials.
Konstruktion der Öfen, (Kochherde, Heizöfen, Zentralheizungen, Ölfeuerungen, Dampfkessel, Rauchküchen und Holzkamine etc.) und deren Anschluss an die Kamine.
Bauliche Vorschriften betreffend Feuersicherheit.
Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 5. Die Anforderungen an die Lehrlingsprüfungen richten sich nach obigem Lehrplan.

§ 6. In besonders dringenden Fällen, wo die Arbeit nicht während der ordentlichen Arbeitszeit beendigt werden kann, ist Nacht- und Sonntagsarbeit zulässig, wobei jedoch die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden nicht überschritten werden darf und die zusammenhängende neunstündige Ruhezeit eingehalten werden muss.

Lehrlinge, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen während der Nacht nicht beschäftigt werden. Unter «Nacht» ist ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliesst. (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1922).

§ 7. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung dem kantonalen Lehrlingsamte zur

21. Oktober 1932.

Genehmigung vorzulegen (§ 35 der Verordnung über die Lehrlingsprüfungen vom 15. Februar 1929).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24 lit. *c* obiger Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und der zudienenden Verordnungen vom 15. Februar 1929 über das Lehrlingswesen, die beruflichen Schulen und Fachkurse und über die Lehrlingsprüfungen.

§ 9. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in der Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Verordnungen über die Berufslehre im Kaminfegergewerbe vom 6. März 1907 und 10. Mai 1927 werden dadurch aufgehoben.

Bern, den 21. Oktober 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. Oktober 1932.

Reglement

betreffend

Einsetzung einer Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums bestellt. Diese Kommission hat die Aufgabe, wertvolle Werke bernischer Autoren oder über bernische Gegenstände durch Ankauf und Verteilung an Schul- und Volksbibliotheken möglichst zu verbreiten.

§ 2. Die Kommission wird von der Unterrichtsdirektion ernannt. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 3. Die Kommission stellt für die ihr jährlich aus dem Bibliothekenkredit von der Unterrichtsdirektion zugewiesene Summe zu deren Handen Vorschläge auf. Sie stellt auch Anträge über die Verwendung von Mitteln, die ihr von dritter Seite allfällig zufliessen.

§ 4. Die ordentliche Sitzung der Kommission findet im letzten Quartal des Jahres statt. An dieser wird die Liste der anzukaufenden Werke aufgestellt, wobei die Kommission das Recht hat, ein Werk besonders auszuzeichnen.

§ 5. Das Sitzungsgeld für die Kommissionsmitglieder beträgt Fr. 5. Auswärtige Mitglieder erhalten das Billet III. Klasse vergütet.

Bern, den 21. Oktober 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

1. November 1932.

Verordnung

betreffend

die neue ausserordentliche Kriegssteuer.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die Verordnung vom 14. Januar 1921 betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer wird in der Weise abgeändert, dass die Amtshandlungen der kantonalen Kriegssteuerverwaltung vom 1. November 1932 hinweg auf die Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern übergehen; auf den gleichen Zeitpunkt wird die kantonale Kriegssteuerverwaltung als selbständige Verwaltungsabteilung aufgehoben.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. November 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

4. November 1932.

betreffend

Änderung des Namens des Zivilstandskreises Stalden in Konolfingen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von § 1, letztes Alinea, des Dekretes vom 28. November 1928 über den Zivilstandsdienst

beschliesst:

Infolge der durch Dekret vom 17. Mai 1932 erfolgten Verschmelzung der Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden zu einer Einwohnergemeinde Konolfingen wird der Name des bisherigen Zivilstandskreises Stalden in Konolfingen abgeändert. Der Zivilstandskreis Konolfingen umfasst, wie bisher die Einwohnergemeinden Häutligen, Niederhünigen und Konolfingen, ohne den Schulbezirk Gysenstein. Dieser Schulbezirk verbleibt beim Zivilstandskreis Münsingen.

Von dieser Namensänderung und der Verschmelzung der beiden Gemeinden haben namentlich auch die Führer der öffentlichen Bücher Kenntnis zu nehmen. Die bisher in Gysenstein und Stalden heimatberechtigten Personen sind in Zukunft als Bürger von Konolfingen zu bezeichnen.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1933 in Wirksamkeit und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

11. November 1932.

Verordnung

betreffend

Einsetzung von Kommissionen für den Pächterschutz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion

beschliesst:

§ 1. Die Pächter landwirtschaftlicher Heimwesen oder grösserer Landparzellen, welche Pachtverträge zu Bedingungen abgeschlossen haben, die zu den Ertragsverhältnissen der Pachtgüter in einem offenbaren Missverhältnis stehen und durch die die Pächter in unbilliger Weise belastet werden, können die staatliche Vermittlung anrufen, sofern sie sich mit ihren Verpächtern über eine Neuordnung des Pachtzinses nicht selber einigen können.

§ 2. Das Gesuch ist dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem das Pachtgut liegt, unter Beilage des Pachtvertrages und gleichzeitiger Einzahlung einer Gebühr von Fr. 10 einzureichen.

Der Regierungsstatthalter übermittelt das Gesuch dem Obmann der zuständigen Kommission.

§ 3. Für die Behandlung der Gesuche ernennt die Landwirtschaftsdirektion in jedem Landesteil eine Kommission, bestehend aus einem Obmann, einem Eigentümer oder Verpächter und einem Pächter. Sofern die Zahl der eingelangten Gesuche dies notwendig macht, können in den einzelnen Landesteilen Ersatzmänner gewählt werden. Die Entschädigung dieser Kommission wird durch die Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

§ 4. Nach dem 1. Januar 1933 eingereichte Gesuche werden nicht mehr behandelt.

§ 5. Den Verpächtern wird anempfohlen, im Hinblick auf die durch den starken Rückgang der landwirtschaftlichen Produktenpreise und die Herabsetzung der Hypothekarzinse geschaffene Lage den Vorschlägen der Kommission Folge zu geben. 11. November 1932.

§ 6. Die Obmänner der Kommission erstatten der Landwirtschaftsdirektion über die Erledigung der behandelten Fälle einen kurzen Bericht.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 11. November 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

20. November 1932.

Gesetz

betreffend

die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 7 des Gesetzes vom 2. September 1867 betr. Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten für Mittelschulen richtet der Staat unter den nämlichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie bei der Primarschule Beiträge aus. (Vgl. § 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und Art. 14 und 21 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft vom 21. März 1920.) Der Staatsbeitrag darf jedoch im einzelnen Fall 50,000 Fr. nicht übersteigen."

Art. 2. Der Staat richtet den Sekundarschulen und Progymnasien, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für alle Schüler eingeführt haben, einen angemessenen Beitrag aus.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Beiträge gemäss Art. 2 werden erstmals für das Schuljahr 1934/35 ausgerichtet.

Bern, den 20. September 1932.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
W. Egger.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 20. November 1932.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. November 1932,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen ist bei einem absoluten Mehr von 46,762 mit 52,163 gegen 41,359 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. November 1932.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
H. Mouttet.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

22. November 1932.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Erhebung einer Sondersteuer gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 wird mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1933 eine Sondersteuer von 0,1 ‰ bezogen. Ferner wird ein Ausgleichsfonds errichtet für die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. In diesen Fonds fällt als Einnahme der Ertrag der kantonalen Sondersteuer von 0,1 ‰; als Ausgaben sind dem Fonds die Leistungen für die Arbeitslosenversicherung nach erwähntem Gesetz zu belasten, soweit diese Ausgaben 500,000 Franken übersteigen.

Über den Stand des Ausgleichsfonds und über die Notwendigkeit der Beibehaltung der 0,1 ‰ Sondersteuer ist jeweilen bei der Beratung des Voranschlages seitens des Regierungsrates eingehend zu berichten.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, bei der Kantonalbank zuhanden des Ausgleichsfonds die notwendigen Vorschüsse aufzunehmen. Diese Vorschüsse sind aus dem Ertrag der Sondersteuer zu amortisieren.

Bern, den 22. November 1932.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
W. Egger.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung

über

den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei.

27. Dezember 1932.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, Art. 7 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913, §§ 5 und 9 des Dekretes vom 10. März 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, § 1, Art. 40, Ziff. 1, § 7 des Dekretes vom 24. November 1927, § 7 des Dekretes vom 23. Mai 1929 über das Strassenverkehrsamt sowie Art. 3 und 70 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,

beschliesst:

I. Über den Fuhrwerkverkehr:

A. Fuhrwerke.

Fuhrwerke.

Betriebssicherheit und Ladung.

§ 1. Auf den öffentlichen Strassen sind nur Fuhrwerke zugelassen, die die Verkehrssicherheit nicht gefährden und die Strasse nicht beschädigen.

Die Ladung ist so zu verteilen, zu verwahren oder zu befestigen, dass sie weder Personen oder Sachen noch die Strasse beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann. Das Gewicht von Fuhrwerk und Ladung soll im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Fuhrwerke dürfen nicht breiter als 2 m 50 beladen werden, Erntewagen und landwirtschaftliche Maschinen ausgenommen. Das Beladeprofil soll in der Höhe 4 m nicht übersteigen. Wo landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Zwecke eine Ausnahme notwendig machen, kann das Strassenverkehrsamt sie bewilligen. Der Unternehmer soll dabei alle gebotenen Vorsichtsmassregeln beobachten.

27. Dezember 1932.

Von Menschen gezogene oder gestossene Kleinlastwagen müssen so beladen sein, dass der Führer im freien Ausblick auf die Fahrbahn durch die Last nicht behindert wird, ansonst ein Begleitmann erforderlich ist.

Die besondern Vorschriften über den Transport und die Ladung feuers- und explosionsgefährlicher Stoffe werden vorbehalten.

Hemmvorrichtung.

§ 2. Jedes Fuhrwerk muss mit einer wirksamen, für die Strasse unschädlichen Bremsvorrichtung versehen sein.

Radschuhe mit Kritzringen, Kritzketten oder ähnlichen Vorrichtungen dürfen nur bei Schnee, Glatteis oder in Notfällen (Versagen der Bremse) verwendet werden.

Vom Menschen bewegte Kleinwagen, wie Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen und Hundefuhrwerke, zu deren Hemmung die Kraft des Führers ausreicht, ferner die fahrbaren landwirtschaftlichen Geräte, wie Pflüge, Mähmaschinen usw., die in gleicher Weise durch Führer und Zugtiere gebremst werden können, bedürfen keiner besonderen Bremsen.

Deichsel.

§ 3. Jedes zum Verkehr auf der öffentlichen Strasse bestimmte bespannte Fuhrwerk muss mit einer Deichsel (Gabel) versehen sein.

Raddruck, Reifen.

§ 4. Die eisernen Radreifen an Fuhrwerken müssen eine genügende Breite besitzen, so dass der spezifische Druck des Rades auf die Strasse bei grösster zulässiger Belastung des Fuhrwerkes 120 kg per cm der Breite des Reifes nicht übersteigt. Die Reifen sollen glatt sein und ein ebenes Profil aufweisen.

§ 5. Belastungen von Fuhrwerken mit über 8000 kg Gesamtgewicht (Leergewicht und Nutzlast) sind verboten. Besondere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

§ 6. Für notwendige schwerere Transporte unteilbarer Gegenstände ist die Bewilligung des Strassenverkehrsamtes einzuholen, das im Einverständnis mit der Strassenbauverwaltung die erforderlichen Bedingungen festzusetzen hat. Der Unternehmer haftet für allfällige Beschädigungen der Strasse.

Langholzfuhren u. dgl.

§ 7. Bei Fuhren von grosser Länge (Baumstämmen, Balken, Trägern u. dgl.) muss ein Begleitmann mitgegeben werden, wenn der hintere Teil des Fuhrwerkes gelenkt werden muss.

§ 8. Zur Lenkung der Zugtiere ein- und mehrspänniger Fuhrwerke vom Wagen aus müssen Doppel- oder Kreuzzügel verwendet werden. **Lenkung.**

§ 9. Zum Zuge untaugliche oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Tiere sind mit Maulkorb oder ähnlichen Vorrichtungen zu versehen. **Untaugliche Zugtiere.**

§ 10. Bei Schneebahn, Schneegestöber und dichtem Nebel sind alle Gespanne, mit Ausnahme der Kleinwagen, mit Schellen oder Glocken zu versehen. **Glocken, Schellen.**

§ 11. Lastfuhrwerke sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke sind auf der linken Seite des Fuhrwerkes mit einer deutlich lesbaren unverwischbaren Aufschrift zu versehen, die den Namen und den Wohnort des Fuhrwerkbesitzers angibt. An Stelle des Namens kann ein von der Ortspolizeibehörde genehmigtes Zeichen angebracht werden. **Kennzeichnung.**

B. Fuhrleute und Führer.

§ 12. Die Lenkung von Fuhrwerken ist Personen verboten, die hierzu nicht fähig sind. **Führer von Fuhrwerken.**

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag der Strassenpolizei Personen, die mit körperlichen Gebrechen oder geistigen Mängeln behaftet oder dem übermässigen Alkoholgenusse ergeben sind, oder die wegen wiederholter Übertretung der Verkehrsvorschriften bestraft werden mussten, die Führung eines Fuhrwerkes ausdrücklich zeitweise oder dauernd zu untersagen.

Zu Lernzwecken müssen Unkundige von einer der Führung mächtigen verantwortlichen Person begleitet sein. Die Lernübungen sollen bis zur Erlangung der nötigen Sicherheit auf verkehrsarme Strassen oder Wege verlegt werden.

§ 13. Die Führung eines bespannten Fuhrwerkes auf stark befahrenen Strassen ist Personen von unter 10 Jahren nicht gestattet. **Fuhrleute Alter.**

Spielzeuge, Schlitteln.

§ 14. Die Benützung von Spielzeugen (Trottinette u. dgl.), die zur Fortbewegung dienen, und das Schlitteln auf der Strasse ist verboten, ausser auf den von den Ortspolizeibehörden bezeichneten und gesicherten Strassenstrecken.

C. Verkehrsregeln.

Besondere Anordnungen.

§ 15. Jeder Führer eines Fuhrwerkes hat die Verkehrsregeln, Verkehrszeichen und die besondern Anordnungen der Strassenbau- und Polizeiverwaltung und ihrer Organe zu beachten.

Er hat auf die andern Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen und alles zu vermeiden, was Anlass zu einem Unfall geben könnte. Die Geschwindigkeit ist den Umständen des Verkehrs, der Übersichtlichkeit und der Beschaffenheit der Strasse, sowie der Ladung und Bremsmöglichkeit des Fuhrwerkes anzupassen.

Wo die zuständigen Kantons- oder Ortspolizeibehörden dies vorschreiben, ist im Schritt zu fahren.

Bei drohendem Zusammenstoss ist das Fuhrwerk anzuhalten.

In übermüdetem oder betrunkenem Zustande ist die Führung eines Fuhrwerkes untersagt. Ebensowenig soll ein Fuhrwerk irgendwelcher Art in einer Weise geführt werden, die seiner zweckgemässen Konstruktion nicht entspricht (z. B. Lenken eines Handwagens mit den Beinen, Loslassen der Zügel während der Fahrt).

Die Verursachung jedes unnötigen Geräusches ist verboten.

Das Sitzen auf der Deichsel oder auf seitwärts aus dem Wagen hervorstehenden Sitzen ist verboten.

§ 16. Vor der Fahrt soll sich der Führer vom betriebssichern und vorschriftsgemässen Zustande des Fuhrwerkes und der Ladung überzeugen und Mängel beheben. Treten solche Mängel während der Fahrt auf, so sind sie sofort zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Fahrt unterbrochen werden, sofern die Mängel die Verkehrssicherheit gefährden könnten.

Verhalten gegenüber Strassenbahnen.

§ 17. Beim Herannahen einer Strassenbahn haben alle Fuhrwerke das Geleise freizugeben.

Lässt die Anlage des Geleises ein Rechtsausweichen nicht zu, so ist zum Ausweichen die vom Schienenfahrzeug nicht beanspruchte Strassenseite zu benützen.

Die fahrende Strassenbahn ist rechts zu überholen, wenn der Raum zwischen dem rechten Rand der Fahrbahn und der Strassenbahn ausreicht; reicht er nicht aus, so darf sie links überholt werden. Die haltende Strassenbahn ist rechts zu überholen, wenn eine Schutzinsel vorhanden ist; fehlt eine solche, so darf sie nur links und nur in langsamer Fahrt (Schrittempo) überholt werden. 27. Dezember 1932.

Strassenbahnhaltstellen mit Schutzinseln oder markierten Schutzzonen müssen rechts umfahren werden. Sind die Geleise von der Strassenbahn frei, so kann auch gradaus gefahren werden.

Fuhrwerke dürfen an fahrende Strassenbahnen nur so weit aufschliessen, dass sich beim Anhalten der Strassenbahn kein Zusammenstoss ereignen kann. An haltende Strassenbahnen darf nicht näher als auf 2 m aufgeschlossen werden.

Werden Fahrzeuge neben dem Strassenbahngeleise aufgestellt, so ist von der nächsten Schiene aus gemessen ein Raum von mindestens 1 m freizulassen.

§ 18. Führer bespannter Fuhrwerke sollen die Zugtiere nicht überanstrengen oder bei Regen oder kalter Witterung ohne Bedeckung ungebührlich lange stehen lassen oder in ungeeigneter Weise anbinden, so dass der Verkehr gestört oder Sachen beschädigt werden können. Nur wenn die Bedingung des § 8 erfüllt und eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden ist, darf das Gefährt vom Wagen aus gelenkt werden. In allen andern Fällen hat der Führer in der Regel links neben den Zugtieren, oder neben dem Fuhrwerk herzugehen und zwar so, dass er die Fahrbahn nach vor- und nach rückwärts überblicken kann. Zugtiere.

§ 19. Nichteingespannte Tiere, mit Ausnahme von Saugfohlen, dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden. Sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein. Örtliche Regelung im Stadtverkehr bleibt vorbehalten.

§ 20. Auf Strassenbenützer, die Zeichen von Unsicherheit oder Unschlüssigkeit geben, auf ältere und gebrechliche Leute, Kinder und Personen, die durch die gelbe Armbinde als blind, taub oder schwerhörig kenntlich gemacht sind, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Rücksichtnahme auf Kinder, unsichere Strassenbenützer, scheue Tiere.

27. Dezember 1932.

Das gleiche gilt, wenn Tiere auf der Fahrbahn Zeichen von Scheu zeigen.

§ 21. Wenn beim Begegnen mit andern Strassenbenützern ein Ausweichen schwierig oder unmöglich ist, hat der talwärts fahrende Wagen anzuhalten und gegebenenfalls derjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen am leichtesten fällt.

Umzüge.

§ 22. Umzüge und militärische Abteilungen dürfen nur an den hierfür freigegebenen Stellen gekreuzt oder überholt werden. Leichenzüge dürfen nur von Feuerwehrfahrzeugen und Krankenwagen unterbrochen werden.

Fussgängersteige. Reitwege. Radfahrwege.

§ 23. Für Fussgänger, Reiter oder Radfahrer bestimmte Wege und Steige dürfen nicht mit Motorfahrzeugen und Fuhrwerken befahren, nur für Reiter oder Radfahrer bestimmte Wege nicht von andern Strassenbenützern begangen werden.

Wo der Platz ausreicht, dürfen Fussgängersteige mit Kinderwagen, Einkaufswägelchen und von Kindern gezogenen Wägelchen befahren werden.

Stehenlassen bespannter Fuhrwerke.

§ 24. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf der Strasse nicht ohne Aufsicht gelassen werden, ausser zur Vornahme kurzer Verrichtungen und wenn es sich um zuverlässige, ruhige Tiere handelt. Auch dann sollen aber die Bremsen angezogen, bei grossen Zugtieren die Zügel zweckmässig zurückgebunden und, wenn geeignete Gelegenheit vorhanden ist, die Tiere angebunden werden.

Sicherung unbespannter Fuhrwerke.

§ 25. Bei unbespannten Fuhrwerken, die gemäss den nachstehenden Vorschriften auf der Strasse aufgestellt werden dürfen, ist die Deichsel, sofern es möglich ist, hochzuschlagen oder abzunehmen. Sie ist gegen das Umschlagen zu sichern.

Vieh, Viehherden.

§ 26. Vieh und Viehherden, die anlässlich von Umzügen, Weidwechsel, Alp- und Talfahrten u. dgl. durch die Strassen getrieben werden, müssen in jedem Falle von ausreichender Mannschaft begleitet werden, und mindestens ein Tier muss eine Schelle tragen. Nach Beginn der Dunkelheit sollen Viehherden durch eine vorausgehende

Person mittels eines weissen Lichtes gesichert werden. Örtliche Regelung bleibt vorbehalten. 27. Dezember 1932.

§ 27. Es ist verboten, Vieh frei in den Strassen herumlaufen zu lassen. Diese Regel findet nicht Anwendung da, wo Strassen durch offene Weiden führen oder in Gegenden, in denen übungsgemäss keine besondere Hut des Weideviehs stattfindet. Weiden.

§ 28. Örtliche Vorschriften oder Anlagen, durch die der Fussgängerverkehr mittels Schutzzonen, Schutzinseln und dergleichen besonders geregelt wird, sind zu beachten. Fussgänger.

Das Anhängen an fahrende Fahrzeuge, sowie das Auf- und Abspringen ist verboten, ausgenommen in Notfällen, ebenso das Aufsitzen auf dem Gspat der Fuhrwerke.

II. Strassenpolizei.

§ 29. Die Polizeidirektion erlässt die notwendigen Instruktionen zur Durchführung der bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und bespannten Fuhrwerken, sowie der eidgenössischen Signalverordnung und bezeichnet die Sachverständigen zur Prüfung von Fahrzeugen, Führern und Fahrlehrern. Polizeidirektion.

Die Kosten der innerorts aufgestellten Tafeln, inbegriffen die Tafeln zur Bezeichnung des Ortschaftsbeginnes und Ortschaftsendes, sind durch die Gemeinden zu tragen.

§ 30. Die in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Verkehrsausweise aller Art werden unter der Aufsicht der Polizeidirektion durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt, das hierüber genaue Kontrolle führt. Strassenverkehrsamt. Kontrollführung.

Über die Verweigerung oder den Entzug der vorgeschriebenen Verkehrsausweise entscheidet die Polizeidirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

§ 31. Fahrzeug- und Führerausweise, für welche eine jährliche Erneuerung vorgesehen ist, müssen erneuert werden, sobald das Fahrzeug im neuen Jahre auf der Strasse benützt werden soll. Erneuerung und Pflicht zur Rückgabe der Ausweise.

Bewilligungen, die nicht zur Erneuerung gelangen, müssen samt den Kontrollschildern spätestens bis am 15. Januar des neuen Jahres

27. Dezember 1932.

von den Inhabern dem Strassenverkehrsamt zurückgegeben oder daselbst hinterlegt werden, ansonst ihre Inhaber für die im neuen Jahr verfallenen Gebühren und Steuern belangt werden können.

Pflicht zur Anzeige des Wohnsitzes.

§ 32. Die Inhaber von Fahrzeug- und Führerausweisen sind gehalten, von jedem Wechsel des Wohnortes binnen 14 Tagen dem Strassenverkehrsamt Mitteilung zu machen. Bei Verzichtleistung auf den Fahrzeugausweis sind die ausgestellten Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt zurückzustellen.

Wettfahrten.

§ 33. Die Bewilligungen für die in Art. 28 des Bundesgesetzes über Motorrad- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 erwähnten Veranstaltungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion. Sie werden durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt. Für jede Bewilligung ist eine Staatsgebühr von 10—100 Franken zu beziehen. Sie ist zudem an den Vorbehalt zu knüpfen, dass alle zum Schutze von Leben und Eigentum gebotenen Sicherungsmassregeln getroffen, für die Abnützung der Strasse und besondere Beanspruchung der Polizei Entschädigung geleistet und der allenfalls entstehende Schaden durch eine Versicherung gedeckt wird. Der für den Strassenschaden zu leistende Betrag wird nach der Veranstaltung durch Abschatzung durch die vorher vom Strasseneigentümer zu bezeichnenden Experten festgesetzt. Im Streitfalle entscheidet die kantonale Baudirektion endgültig. Die Bewilligung kann sowohl aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs wie der Volksgesundheit verweigert werden.

Strassenpolizei.

§ 34. Auf Anruf oder Zeichen eines Angehörigen der Strassenbau- oder Polizeiverwaltung, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat jeder Fahrzeugführer anzuhalten. Auf Verlangen sind die Ausweise vorzuzeigen. Die Organe der Strassenpolizei sind befugt, die Entfernung vorschriftswidrig aufgestellter Fahrzeuge anzuordnen oder wenn nötig selbst vorzunehmen, vorschriftswidrig ausgerüstete, bespannte oder beladene Fahrzeuge aus dem Verkehr wegzuweisen oder wegzuschaffen, betrunkene oder sonst ungeeignete Führer (Geisteskranke) an der Weiterfahrt zu verhindern und sonstige durch die Umstände gebotene dringende Vorkehren zu treffen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes

wegen ungesetzlicher oder unangebrachter Verfügungen. Müssen die Organe der Strassenpolizei Anordnungen selbst ausführen, weil die Führer von Fahrzeugen ihnen nicht nachkommen oder nachkommen können, so haften diese für die entstehenden Kosten. Handlungen, welche darauf hinzielen, die Aufgabe der Verkehrspolizei, insbesondere auch der Kontrollorgane, zu hindern oder zu erschweren, sind verboten.

Verkehrsunfälle.

§ 35. Ereignet sich auf der Strasse ein Verkehrsunfall, so haben beteiligte Fahrzeuge sofort anzuhalten. Wenn Personen Verletzungen erlitten haben oder Sachschaden eingetreten ist, so sollen die Führer oder Insassen der beteiligten Fahrzeuge jede erforderliche, nach den Umständen mögliche Hilfe angedeihen lassen und unverzüglich die Polizei benachrichtigen, der Name, Wohnsitz und Aufenthaltsort des Wagenführers anzugeben sind. Soweit möglich ist dafür zu sorgen, dass Störungen des Verkehrs sofort behoben werden.

§ 36. Fahrzeugführer, die sich anlässlich eines Unfalles durch die Flucht der Feststellung der Verantwortlichkeit zu entziehen suchen, dürfen durch jedermann angehalten werden.

§ 37. Jede Handlung, durch die der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen in mutwilliger Weise gestört wird, ist verboten. Auch Gefährdungen und Belästigungen von Strassenbenützern durch solche Handlungen, beispielsweise durch Veranstaltung von Verkehrsstockungen, Feuerwerk u. dgl. sind untersagt.

Ausproben von Fahrzeugen, Einfahren von Zugtieren.

§ 38. Für Fahrten zum Ausproben von Motorfahrzeugen kann die Ortspolizeibehörde besondere Strassenstrecken vorschreiben, ebenso zum Einfahren von Zugtieren.

Wird hierüber nichts Besonderes verordnet, so dürfen Zugtiere nur auf verkehrsarmen Strassen eingefahren werden.

Mit Genehmigung der Polizeidirektion können gewisse Strassen durch die Ortspolizeibehörde für Lernfahrten verboten werden.

§ 39. Die Organe der Strassenpolizei, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, sind befugt, zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs das Parken an bestimmten Strassenstrecken dauernd oder vorüber-

27. Dezember 1932.

gehend zu verbieten oder zeitlich zu beschränken. Solche Verbote oder Anweisungen sind durch die vorschriftsgemässen Tafeln zu kennzeichnen und von den Strassenbenützern zu beachten.

Parkplätze.

Die Ortspolizeibehörden sind auch befugt, an geeigneten, genügend Raum bietenden Strassenstellen Parkplätze anzuweisen und zeitliche Beschränkungen für ihre Benützung aufzustellen. Das Parken über die erlaubte Zeitdauer hinaus und das dauernde Parken auf der öffentlichen Strasse sind verboten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, den Fussgängerverkehr durch Anbringung von Schutzinseln, Schutzzonen und dgl. besonders zu regeln.

Sperrungen.

§ 40. Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten Organen der Strassenbauverwaltung und Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Diese sind durch die vorgeschriebenen Zeichen kenntlich zu machen und, soweit erforderlich, zu veröffentlichen.

Strassenverkehrskommission.

§ 41. Die Polizeidirektion kann eine Strassenverkehrskommission ernennen, der ausser den Staatsvertretern Vertreter der Verkehrsverbände und übrigen am Verkehr interessierten Kreise angehören sollen.

Die Kommission hat zuhanden der Polizeidirektion vorberatend mitzuwirken zur Prüfung und Abklärung der Strassenverkehrsfragen.

Die Kommission soll die Zahl von 11 Mitgliedern nicht übersteigen. Im übrigen wird die Polizeidirektion durch ein Reglement ihre Wahlart, Organisation und ihre Aufgaben umschreiben.

III. Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen.

§ 42. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 7 des Strassenpolizeigesetzes vom 14. Dezember 1913 mit Busse von 1—500 Franken bestraft.

Über alle gerichtlichen Bestrafungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fuhrwerken auf den öffentlichen Strassen ist der kantonalen Polizeidirektion Mitteilung zu machen.

IV. Übergangsbestimmungen.

27. Dezember 1932.

§ 43. Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verkehrsordnung vom 15. September 1930 ausser Kraft gesetzt.

§ 44. Folgende mit den eidgenössischen Vorschriften nicht im Widerspruche stehenden Bestimmungen der bisher geltenden grossrätlichen Dekrete über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bleiben in Kraft:

Vom Dekret vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr §§ 5 und 9.

Vom Dekret vom 24. November 1927 den gleichen Gegenstand betreffend § 1, Art. 40, Ziff. 1 und 51, Ziff. 6, 9 und 10. Bis auf weiteres § 2, Art. 50 *a*, Ziff. 1 und 2.

Das Dekret vom 18. November 1920 den gleichen Gegenstand, insbesondere die zu erhebenden Gebühren betreffend. Die Verkehrsbewilligung = Fahrzeugausweis, die Fahrbewilligung = Führerausweis.

Bern, den 27. Dezember 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Auf den Fuhrwerk- und Fussgängerverkehr bezügliche eidgenössische Vorschriften.

Bundesgesetz vom 15. März 1932.

Art. 18.

Verkehrspolizei und Zeichengebung.

[1] Der Führer eines Motorfahrzeugs hat die Weisungen und Anordnungen der Verkehrspolizei zu befolgen.

[2] Diese kann da, wo besondere Umstände es erfordern, von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen treffen.

[3] Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Zeichengebung der Verkehrspolizei und der Fahrzeugführer.

Art. 19.

[1] Beim Transport von Langholz oder andern, das Fahrzeug überhängenden Gegenständen ist das Ende der Ladung bei Tag und bei Nacht besonders deutlich zu kennzeichnen.

Art. 26.

Ausweichen und Überholen.

[1] Der Führer hat rechts zu fahren, nach rechts auszuweichen und links zu überholen.

[2] Strassenbiegungen nach rechts sind kurz, solche nach links weit zu nehmen.

[3] An Strassenkreuzungen, Bahnübergängen und an unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen, darf nicht überholt werden.

[4] Dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug ist vom Führer des langsamer fahrenden durch Ausweichen nach rechts die Strasse zum Überholen freizugeben. Beim Überholen ist auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen.

Art. 27.

Strassengabelungen und -kreuzungen.

[1] Bei Strassengabelungen und -kreuzungen hat der Führer die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs zu mässigen und einem gleichzeitig von rechts kommenden Motorfahrzeug den Vortritt zu lassen.

[2] Werden bestimmte Strassen als Hauptstrassen gekennzeichnet, so hat das auf der Hauptstrasse verkehrende Motorfahrzeug den Vortritt; das aus der Nebenstrasse kommende Motorfahrzeug hat die Geschwindigkeit zu mässigen.

Art. 33.

Fahrzeuge mit Tierbespannung; Handkarren und Zugwagen.

[1] Fahrzeuge mit Tierbespannung sind vom Beginn der Dämmerung an mit Licht zu versehen, das von vorn und hinten sichtbar ist, ausser wenn sie im Bereich der Strassenbeleuchtung oder auf behördlich angewiesenem Parkplatz stillstehen,

oder wenn es sich um landwirtschaftliche Fuhrwerke handelt, die vom Felde kommen.

[2] Die Art. 18, 19 Abs. 2, 26 und 27 dieses Gesetzes gelten sinngemäss für Fahrzeuge mit Tierbespannung, Handkarren und Zugwagen.

Art. 34.

Reiter und Viehherden.

[1] Beim Herannahen eines Motorfahrzeugs haben Reiter und Hüter von Viehherden ihr Möglichstes zu tun, um ihm die Fahrbahn freizugeben.

[2] Die Art. 18, 26 und 27 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 35.

Fussgänger.

[1] Der Fussgänger hat die Trottoirs oder Fussgängerstreifen zu benützen und die Strasse vorsichtig zu überschreiten. Auf unübersichtlichen Strassenstrecken und wenn Motorfahrzeuge herannahen, hat er sich an die Strassenseite zu halten.

[2] Er hat auch die Anordnungen der Verkehrspolizei zu beachten.

Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932.

Art. 45.

Benützung der Fahrbahn.

[1] Ermöglicht die Breite der Fahrbahn das gleichzeitige Fahren mehrerer Fahrzeuge auf einer Fahrbahnhälfte, so müssen sich die langsamern Fahrzeuge am Rande der Fahrbahn bewegen.

[2] In Strassen mit Sicherheitslinien haben die Fahrzeuge rechts dieser Linie zu fahren.

[3] Vor Fussgängerstreifen haben die Motorfahrzeugführer die Geschwindigkeit zu mässigen und nötigenfalls anzuhalten, um den sich schon darauf befindenden Fussgängern die ungehinderte Überquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.

Art. 46.

Überholen.

[1] Das Überholen ist nur gestattet, wenn die dazu erforderliche Strassenstrecke frei und übersichtlich ist, namentlich wenn kein anderes Fahrzeug entgegenkommt. Nach dem Überholen darf erst dann wieder nach rechts eingebogen werden, wenn für das überholte Fahrzeug jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

[2] An Strassenkreuzungen, Bahnübergängen und an unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen, darf nicht überholt werden.

[3] Wer überholt, muss besonders vorsichtig fahren und auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht nehmen.

Art. 47.

Abbiegen nach links.

Vor dem Abbiegen nach links ist einem gleichzeitig entgegenkommenden Fahrzeug der Vortritt zu lassen.

Art. 48.

Wenden.

Auf der Strasse darf ein Fahrzeug nur dann umgewendet werden, wenn dies ohne Störung des Verkehrs geschehen kann.

Art. 49.

Anhalten.

[1] Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen.

[2] Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehen gelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängerzügen ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

[3] An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einmündungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fussgängerstreifen und vor Löschgerätschaftsmagazinen, sowie an Haltstellen von Strassenbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

Art. 59.

Motorfahrzeuge im Schlepptau.

Das Schlepptau muss in der Mitte durch Tuchwimpel, Strohkränze usw. kenntlich gemacht werden. Ketten dürfen nicht als Schlepptau verwendet werden.

Art. 72.

Bespannte Fuhrwerke. Handkarren. Zugwagen.

Für Fahrzeuge mit Tierbespannung, Handkarren und Zugwagen finden die Art. 45, 46, 47 und 49 entsprechende Anwendung; für bespannte Fuhrwerke auch die Art. 48, Abs. 3, und 59, Abs. 2.

Art. 73.

Reiter. Viehherden.

Auf Reiter und Viehherden finden die Art. 45, 46 und 47 entsprechende Anwendung.

Art. 74.

Beleuchtung der Fahrzeuge mit Tierbespannung.

[1] Das von den Fahrzeugen mit Tierbespannung zu führende Licht muss nach vorn weiss und nach hinten rot oder weiss leuchten. Es muss in der Regel links aussen auf der Höhe des Sitzes oder der Ladebrücke so angebracht sein, dass es bei normalen Witterungsverhältnissen für Strassenbenützer, die das Fahrzeug kreuzen oder überholen, auf eine Entfernung von 30 m gut sichtbar ist.

[2] Wenn das Fahrzeug ohne Gespann mehr als 6 m misst, oder wenn mehrere Wagen zusammengekoppelt sind, so muss die Hinterseite des Wagens oder des letzten Anhängewagens mit einem weissen oder roten Licht oder einer fest angebrachten roten Reflexlinse von grossem Durchmesser versehen sein, die in der Richtung der Fahrzeugachse wirkt.

[3] Bei Langholz- und andern Fuhren von grosser Länge ist das Leuchtzeichen im Sinne von Abs. 2 am Ende der Ladung anzubringen. Ist dies nicht möglich,

so muss die Fuhre durch einen Begleitmann mit einer weissen oder roten Laterne gesichert werden. Ausserdem ist das Ende der Ladung bei Tag und bei Nacht durch Tuchwimpel, Strohkränze usw. kenntlich zu machen. Bleiben Langholz- und Langwarenfuhrwerke auf der Strasse stehen, so müssen sie vorn und hinten mit Licht versehen und die Deichseln weggenommen oder hochgebunden werden.

[4] Die Leuchtvorrichtungen dürfen nicht blenden. Sie müssen stets in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand gehalten werden.

31. Dezember 1932.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Verkehrsbeschränkungen für Brücken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktionen der Bauten und der Polizei und gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden zufolge der auf 1. Januar 1933 erlaubten Gewichte für Motorwagen und Lastenzüge für nachfolgende Brücken das Befahren mit schwereren Gewichten als die angegebenen untersagt:

A. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 3 Tonnen:

1. St. Imier-les Pontins-Strasse: Schüssbrücke (prov. Massnahme).
2. Hoflandern-Schwefelberg-Gurnigel-Strasse: Steinbachbrücke (prov. Massnahme).
3. Walperswil-Siselen-Strasse: Aarebrücke.

B. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 6 Tonnen:

1. Kiesen-Jaberg-Strasse: Jabergbrücke.

C. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 8 Tonnen:

1. Brienz-Meiringen-Strasse: Wilerbrücke bei Station Brienzwiler.
2. Meiringen-Innertkirchen-Strasse: Hofbrücke Innertkirchen.
3. Interlaken-Lauterbrunnen-Strasse: Brücke über die weisse Lütschine bei Zweilütschinen.

D. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 10 Tonnen:

1. Graben-Rüti-Riggisberg-Strasse: Rütigrundbrücke.
2. Graben-Rüti-Riggisberg-Strasse: Obere Schwandbrücke.
3. Graben-Rüti-Riggisberg-Strasse: Untere Schwandbrücke.

31. Dezember 1932.

4. Graben-Rüti-Riggisberg-Strasse: Rütiplötschbrücke.
5. Bern-Schwarzenburg-Strasse: Schwarzwasserbrücke.
6. Schwarzenburg-Heitenried-Strasse: Sodbachbrücke.
7. Albligen-Strasse: Ruchmühlebrücke.
8. Nidau-Aarberg-Strasse: Aarebrücke in Nidau (prov. Massnahme).
9. Studen-Büetigen-Strasse: Brücke über die alte Aare.
10. St. Ursanne-les Enfers-Strasse: Doubsbrücke in Soubey.
11. Grellingen-Nunningen-Strasse: Birsbrücke in Grellingen.
12. Delémont-Courroux-Strasse: Birsbrücke in Courroux.
13. Alle-Courgenay-Strasse: Allainebrücke in Alle.
14. Eggiwil-Röthenbach-Strasse: Brücke bei Brambach.
15. Eggiwil-Röthenbach-Strasse: Brücke bei Flühbach.
16. Eggiwil-Röthenbach-Strasse: Brücke bei Fischbach.
17. Eggiwil-Röthenbach-Strasse: Brücke bei Leimern.
18. Eggiwil-Röthenbach-Strasse: Brücke bei Fambach.
19. Röthenbach-Südern-Strasse: Brücke bei Niederei.
20. Röthenbach-Südern-Strasse: Brücke bei Häbern.
21. Röthenbach-Südern-Strasse: Brücke bei Rauchbach.
22. Zollbrück-Rüderswil-Strasse: Brücke bei Zollbrück.
23. Schüpbach-Eggiwil-Strasse: Brücke bei Bubenei.
24. Schüpbach-Eggiwil-Strasse: Brücke bei Horben.
25. Schüpbach-Eggiwil-Strasse: Dorfbrücke Eggiwil.
26. Eggiwil-Schangnau-Strasse: Freudiseibrücke.
27. Eggiwil-Schangnau-Strasse: Rebenbrücke.
28. Signau-Langnau-Strasse: Schüpbachbrücke.
29. Signau-Langnau-Strasse: Ilfisbrücke bei Langnau.
30. Trubschachen-Trub-Strasse: Ölebrücke.
31. Trubschachen-Trub-Strasse: Schachenhausbrücke.
32. Haslebrück-Rüegsau-Strasse: Rüegsauschachenbrücke.
33. Lützelflüh-Niedergoldbach-Strasse: Lützelflühbrücke.
34. Burgdorf-Wynigen-Strasse: Schützenhausbrücke (innere).
35. Burgdorf-Wynigen-Strasse: Emmebrücke (äussere).
36. Schafhausen-Niedergoldbach-Strasse: Gohlhausbrücke.
37. Burgdorf-Heimiswil-Strasse: Emmebrücke in Burgdorf.
38. Herzogenbuchsee-Wiedlisbach-Strasse: Aarebrücke in Wangen.
39. Utzenstorf-Bätterkinden-Strasse: Emmebrücke.

31. Dezember 1932.

E. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 11 Tonnen:

1. Bern-Thun-Strasse: Zulgbrücke bei Steffisburg.
2. Interlaken: Aarebrücken beim Bahnhof.
3. Interlaken-Brienz-Strasse: Höhebrücke Interlaken.
4. Meiringen-Innertkirchen-Strasse: Willigenbrücke bei Meiringen.
5. Frutigen-Adelboden-Strasse: Hoher Steg.
6. Simmentalstrasse: Garstattbrücke.
7. Simmentalstrasse: Laubeggbrücke.
8. Zweisimmen-Saanen-Strasse: Marchgrabenbrücke vor Saanenmöser.

F. Brücken mit maximal zulässiger Belastung von 12 Tonnen:

1. Arch-Grenchen-Strasse: Aarebrücke bei Arch.
2. Landeron-Erlach-Strasse: Brücke bei St. Johannsen.

Im weitern können eine ganze Anzahl Brücken nicht mit der zulässigen Höhe von 4 m befahren werden. Es wird auf die örtlichen Signaltafeln verwiesen. Das Verbot des Kreuzens oder Überholens für Motorwagen auf einzelnen Brücken wird ebenfalls durch die einschlägigen Signaltafeln kenntlich gemacht. Widerhandlungen werden, wenn nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (Art. 58 ff.) zur Anwendung kommen, gemäss Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. März 1858 geahndet.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Dezember 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.